

Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. I.

Nr. 23.

12. Mai 1856.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Bericht

des

Schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1855.

(Fortsetzung.)

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

A. Gesetzgebung und Konkordate.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung hatte das Justiz- und Polizeidepartement im Berichtsjahre nur zwei Gegenstände seiner Vorberathung zu unterwerfen. Der erste betraf das unterm 22. November 1850 erlassene provisorische Bundesgesetz über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Gestützt auf einen einläßlichen Bericht des Bundesgerichts hat der Bundesrath den gesetzgebenden Räthen die definitive Annahme dieses Gesetzes vorgeschlagen, *) welche in der ordentlichen Sommersitzung auch wirklich ausgesprochen wurde. **)

Sinwieder ist dem Bundesrathe der Auftrag geworden, einen Gesetzentwurf über die Sporteln des Bundesgerichts, seiner Kanzlei und der vor demselben auftretenden Anwälte zu hinterbringen. Es wurden noch die nöthigen Materialien zu einem solchen Entwurfe gesammelt; die Ausarbeitung und Berathung desselben fällt aber in das Jahr 1856. ***)

Das angeregte Konkordat über den Schutz des literarischen Eigenthums, dessen wir schon in den zwei letzten Berichten erwähnten, ist noch

*) S. Bundesblatt v. J. 1855, Bd. II, S. 60.

**) S. eidg. Gesetzsammlung, Bd. V, S. 124.

***) S. Bundesblatt v. J. 1856, Bd. I, S. 251—258.

immer zu keinem Abschlusse gekommen. Nachdem in einer Konferenz der Kantone unterm 15. Juli 1854 eine Redaktion festgestellt worden war, wurde unterm 7. August daraufhin der Entwurf durch Zirkular den Kantonen mitgetheilt. Bis zum Schluß des Jahres 1855 haben folgende Kantone in nachstehendem Sinne geantwortet:

- a. Zürich, Uri, Nidwalden, Glarus, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell J. Rh., Graubünden, Thurgau, Waadt und Bern haben unbedingt ihren Beitritt erklärt.
- b. Aargau, Luzern, Freiburg und Solothurn verlangen einzelne Abänderungen an dem Entwurfe, und schlagen neue Bestimmungen vor.
- c. Obwalden hat seinen Beitritt von der Zustimmung der Majorität der Kantone abhängig gemacht.
- d. Neuenburg hat erklärt, den Gegenstand der Berathung des Großen Rathes zu unterlegen.
- e. Appenzell A. Rh. und St. Gallen wollen dem Konkordate nicht beitreten.
- f. Zug, Genf, Tessin und Wallis hatten am Ende des Jahres noch nicht geantwortet.

B. Verwaltung.

I. Justiz.

a. Staatsrechtliche Verhältnisse.

Wir kommen hier auf die Fragen des öffentlichen Rechts, welche die Ueberwachung der allseitigen genauen Erfüllung der Bundesverfassung, der Bestimmungen von noch bestehenden Konkordaten und Bundesgesetzen, so wie der Kantonsverfassungen zum Gegenstande haben.

Die Beleuchtung dieses Theils unserer Geschäftsthätigkeit führt uns auch auf Gesuche und Beschwerden, welche wegen verschiedener Anschauung staatsrechtlicher Grundsätze, noch immer in großer Anzahl einkommen. Es kann nicht in Ihrem Willen, noch in unserer Aufgabe liegen, alle diese einzelnen Geschäfte und deren Behandlung und Entscheidung aufzunehmen; wir beschränken uns daher auf diejenigen Fälle, welche ein allgemeines Interesse darbieten. Dabei richten wir unser Augenmerk vorzüglich auf solche Streitfragen, in welchen bis anhin noch nicht näher erörterte Grundsätze zur Entscheidung kamen, oder bei analogen Verhältnissen neue Seiten sich darboten. Auf diese Weise wird die hohe Bundesversammlung in den Stand gesetzt, den Sinn und Geist zu erkennen, in welchem die Bundesvorschriften gehandhabt werden, damit sie gutfindendenfalls die nöthigen Direktionen ertheilen kann. So wird nach und nach das neue schweizerische Staatsrecht immer mehr ausgebildet und in das Leben des Volkes übergehen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, können wir füglich diejenigen Geschäfte, welche bereits in den gesetzgebenden Räten behandelt wurden, bei Seite lassen oder nur vorübergehend berühren.

1) Bundesverfassung.

Souveränität der Kantone. (Art. 3 der Bundesverfassung.)

Es sind dem Bundesrathe mehrere Beschwerden in Steuersachen zugekommen, welche sich theils darüber beschwerten, daß in kantonalen Steuergesetzen Bestimmungen enthalten seien, die auf unrichtigen und ungerechten Grundsätzen beruhen, theils die Ansicht enthielten, daß die Niedergelassenen zu Steuern für Gemeindefwecke nicht angehalten werden können. Wir haben alle diese Beschwerden abgewiesen, weil die Gesetzgebung über Staats- und Gemeindesteuern in den Bereich der Kantonsouveränität gehört und ein Einschreiten der Bundesgewalt nur gerechtfertigt ist, wenn Bestimmungen der Bundesverfassung, z. B. über gleiche Behandlung der Angehörigen und Niedergelassenen, verletzt werden, oder wenn ein Steuergesetz mit den Vorschriften der Kantonsverfassung in Widerspruch kommt.

Es mag an dieser Stelle auch noch bemerkt werden, daß nachdem die hohe Bundesversammlung die Anstände zwischen Thurgau und St. Gallen, betreffend Vollziehung von Steuerforderungen, nach den Ansichten des letztern Kantons erledigt hatten, der Bundesrath die bei ihm noch anhängigen gleichartigen Beschwerden im Sinne dieses Beschlusses ebenfalls als erledigt erklärte.

Garantie von Kantonalverfassungen. (Art. 5 d. B. V.)

Der Bundesrath hat der Bundesversammlung vorgeschlagen, der theilweise revidirten Verfassungen der Kantone Tessin*) und Schwyz die eidgenössische Gewährleistung zu ertheilen. Für die erstere wurde sie ausgesprochen;**) bezüglich der letztern aber mit Rücksicht auf mehrere eingelangte Beschwerden eine Rückweisung an den Bundesrath zur neuen Untersuchung und Berichterstattung beschlossen.

Verträge zwischen Kantonen. (Art. 7 d. B. V.)

Es ist uns ein einziger solcher Vertrag vorgelegt worden, indem die Regierung von Uri die Mitwirkung des Bundesrathes behufs Handhabung und Vollziehung eines zwischen den Kantonen Uri und Schwyz bestehenden Verkommnisses, betreffend das Rechtsverhältniß der Urner, welche sich in der schwyzerischen Gemeinde Römerstalden aufhalten, verlangte. Die Ansichten giengen über die Tragweite eines Vertragsartikels aus einander. Nach der Meinung der Rekurrentin sollen die dortigen Urnerbürger der angränzenden Gemeinde Siffon nicht im Verhältniß der Niederlassung stehen, sobald sie erklären, daß sie dort nicht ihren bleibenden Wohnsitz nehmen wollen, oder sobald sie während irgend einem Theil des Jahres in ihrer Heimath sich aufhalten, während hingegen nach der Ansicht von Schwyz das regelmäßige Domizil entscheidend ist und das Niederlassungsverhältniß begründet.

*) S. Bundesblatt v. J. 1855, Band II, Seite 447-468.

**) S. eidg. Gesefzsammlung, Bd. V, S. 133.

Der Bundesrath erklärte zu einer Vollziehung des Vertrags im Sinne von Uri nicht mitwirken zu können. Er gieng dabei von folgender Ansicht aus: es müsse nach der Natur der Sache als der Wille der Kontrahenten betrachtet werden, daß der bleibende Wohnsitz da angenommen werde, wo die betreffenden Personen mit ihren Familien ihren regelmäßigen und dauernden Aufenthalt haben. Auf die Erklärung der Betheiligten, daß sie daselbst ihren bleibenden Wohnsitz aufschlagen wollen, könne nichts ankommen, sondern es frage sich, ob sie während der Zeit, für welche man das Rechtsverhältniß der Niederlassung auf sie anwenden wolle, nach den allgemeinen Rechtsbegriffen wirklich in diesem Verhältniß gestanden haben; sonst könnten bei einer andern Interpretation die Betheiligten entweder mit einer einfachen Erklärung, die mit der Wirklichkeit in grossem Widerspruch stehen könnte, oder durch eine bloße momentane Entfernung das Vertragsrecht des Kantons Schwyz jederzeit umgehen. Der Behauptung, daß die Urner immerhin so lange da bleiben dürfen, als die Bewirthschaftung der Güter es nothwendig mache, ohne deshalb in die Kategorie der Niedergelassenen zu gehören, könne nicht beigezweckelt werden; denn die Art und der Umfang der Liegenschaften könnte möglicherweise ihren beständigen Aufenthalt nothwendig machen, und gerade dadurch ihr bleibendes Domizil begründen. In solchen Fällen dürfte denn aber gewiß nicht angenommen werden, daß dieser bleibende Wohnsitz darum seine rechtliche Bedeutung verliere, weil er durch die Bewerbung der Liegenschaft veranlaßt werde; vielmehr sei als Sinn des Vertrags anzuführen, daß das Verhältniß der Niederlassung dann nicht eintrete, wenn Bürger oder Einwohner von Sissikon ohne ihren Wohnsitz dauernd zu verändern, vorübergehend und zeitweise nach Römestalden sich begeben, um Liegenschaften zu besorgen, die sie etwa auch dort besitzen.

Selbsthilfe durch Arrestlegung. (Art. 14 d. B. V.)

Die Regierung von Solothurn beschwerte sich gegen Basel-Landschaft in folgender Angelegenheit:

Im April 1853 habe Jakob Schneider von Birsfelden bei dem Richteramt Urlesheim (Basel-Landschaft) eine Klage wegen Gewähr für ein von Urs Bargezzi, Bierbrauer in Solothurn, eingetaushtes Stück Vieh, gegen denselben angebracht. Die Klage des Jakob Schneider sei eine rein persönliche und betreffe die Rückerstattung eines an Bargezzi tauschweise übergebenen Füllens, oder die Bezahlung desselben in baar; es könnte ihr nur dann ein dinglicher Charakter beigelegt werden, wenn sie als Vindikationsklage gestellt würde. In diesem letztern Falle wäre aber der kompetente Gerichtsstand da, wo das mit der Vindikationsklage verfolgte Thier sich befunden, also in Solothurn, wo der Beklagte eingebürgert und niedergelassen sei, und als aufrechtstehender Mann sein Gewerbe treibe. Ungeachtet diese und andere Bemerkungen den Behörden von Basel-Landschaft mitgetheilt wurden, so sei doch ein Kontumazurtheil gegen Bargezzi erfolgt. Hierbei sei aber das Gericht von Urlesheim nicht stehen geblieben, sondern habe

für den Betrag der Summe von Fr. 285 den Arrest auf allfällig bewegliches Guthaben des Verurtheilten, welches in Basel-Landschaft betroffen werden könnte, bewilligt. Abgesehen von der Inkompetenz des Gerichts sei die eigenmächtige Arrestlegung behufs Geltendmachung des Urtheils eine eigenmächtige Selbsthilfe.

Die Regierung von Basel-Landschaft erwiderte im Wesentlichen Folgendes: Der Tauschvertrag unter den Kontrahenten sei in Basel-Landschaft abgeschlossen worden; die von Schneider eingetauschte Kuh sei aber mit der Lungenfäule behaftet gewesen und habe deswegen niedergestochen werden müssen. Bargezi sei hievon amtlich benachrichtigt worden, um sich zu erklären, ob er das Füllen zurückerstatten oder den Schaden anderweitig ersetzen wolle, widrigenfalls die Gewährklage erfolgen würde. Intimat habe aber einfach geantwortet, er anerkenne das basellandschaftliche Forum nicht, und die Regierung von Solothurn habe sich nicht herbeilassen wollen, fernere Vorladungen dem Bargezi zu insinuiren, und selbst das mitgetheilte Kontumazurtheil habe sie einfach wieder zurückgeschickt. Mit Rücksicht auf diese Thatsachen werde man die Kompetenz des Gerichts von Arlesheim nicht bezweifeln und die Vollziehung des Urtheils in Basel-Landschaft nicht bestreiten wollen. Wenn der Verurtheilte die Arrestlegung für unbegründet hielt, so hätte er beim Gerichtspräsidenten Einsprache erheben sollen, was er aber unterlassen habe. In solchen Fällen könne der Schutz der Bundesbehörden nicht eher angerufen werden, als bis die kantonalen Mittel sich erfolglos erwiesen haben.

Der Bundesrath hat die Streitsache mit folgendem Beschluß erledigt:

In Erwägung:

- 1) daß, da die Regierung von Solothurn sich weigerte, das Urtheil des Bezirksgerichtes von Arlesheim zu vollziehen, es in der Stellung des Betheiligten J. Schneider oder der Behörden von Basel-Landschaft lag, auf Grundlage der Art. 14, 49 und 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung, die Entscheidung der Bundesbehörden anzurufen;
- 2) daß es dagegen nicht in der Befugniß der Behörden von Basel-Landschaft stand, entgegen der bestimmten Vorschrift des §. 14 der Bundesverfassung, auf dem Wege der Selbsthilfe vorzugehen und die Vollziehung eines Zivilurtheils gegen einen solventen Bürger von Solothurn durch Arrestlegung auf dessen Vermögen im Gebiete von Basel-Landschaft durchzuführen;
- 3) daß, da eine Beschwerde wegen Nichtvollziehung des Urtheils vom 30. Mai 1853 nicht vorliegt, zur Zeit auf diesen Gegenstand nicht einzutreten, sondern lediglich die Arrestbewilligung aufzuheben ist,

b e s c h l o s s e n :

Es sei die Arrestbewilligung des Richteramtes Arlesheim aufgehoben und den Betheiligten überlassen, im Sinne der ersten Erwägung zu verfahren.

Verweigerung und Entzug der Niederlassung und Gewerbsausübung. (Art. 41 d. B. B.)

Wenn auch die Beschwerden über Verweigerung oder Entzug der Niederlassung und wegen Beschränkung der Gewerbsausübung weniger häufig mehr vorkommen, als in den ersten Jahren des Bestandes der Bundesverfassung, so sind sie doch noch immer zahlreich. Da wir schon in mehreren Jahresberichten unsere Anschauungsweise über diese Fragen aus einander gesetzt haben, und weil alle eingelangten Fälle nach den Ihnen bekannten Maximen entschieden wurden, so können wir uns füglich der Anführung von speziellen Fällen enthalten.

Freie Ausübung des Gottesdienstes. (Art. 44 d. B. B.)

Der Priester Ginella in Stabbio beschwerte sich, daß die Regierung von Tessin die freie Ausübung des Gottesdienstes unterdrücke, und berief sich auf folgende Thatfachen: Die Gemeinde Stabbio habe ihren Pfarrer erwählt, welcher seine Pfründe angetreten, ohne vorher die kanonische Einsetzung eingeholt zu haben. Die geistliche Oberbehörde habe aber den neuen Pfarrer a divinis suspendirt und später noch den Bannfluch gegen ihn geschleudert. Nach solchen Vorgängen habe ein Theil der Einwohnerschaft den kirchlichen Funktionen desselben nicht mehr beiwohnen wollen und habe gesucht, auf andere Weise seine religiösen Pflichten zu erfüllen. Die Regierung von Tessin dulde aber nicht, daß die Bürger von Stabbio denjenigen Gottesdienst, den ihnen ihr Gewissen vorschreibe, besuchen; sie verbiete unter allerlei Vorwänden die Feier des Gottesdienstes anderswo, als in der Pfarrkirche, und sogar an den gewöhnlichen Orten veranstaltete Gebete seien verhindert worden. Geldstrafen und Gefängniß werden gegen Bürger angewendet, die ihrer religiösen Ueberzeugung folgen; man verlange daher für die freie Ausübung des Gottesdienstes den Schutz der Bundesbehörden.

Die Regierung von Tessin berichtete den Sachverhalt folgendermaßen: Als D. Giacomo Perucchi durch die Gemeinde zum Probsie erwählt worden, haben der Beschwerdeführer und der Priester Giuseppe Perucchi, in Verbindung mit andern Gegnern der Regierung, denselben auf alle Weise verdächtigt und namentlich eine Anzahl fanatisirter Weiber aufgehetzt. Dem Geistlichen G. Perrucchi habe die Regierung alle geistlichen Uebungen, Berrichtungen und Verwaltungen in seiner Eigenschaft als geistlicher Dekonom der Pfarrei Stabbio untersagt und die Abhaltung tumultarischer Zusammenkünfte von Weibern verboten. Allein dessen ungeachtet haben die Aufreizungen fortgedauert; die geistlichen Funktionen des neuen Probstes seien von seinen Feinden als ungültig verschrien und demselben sogar unmöglich gemacht worden, seine priesterlichen Funktionen in der Pfarrkirche zu verrichten. Es sei so weit gekommen, daß andere Priester nach Stabbio haben geschickt werden müssen, was aber die Fortdauer der Aufregung nicht zu beschwichtigen vermochte. Die Thätigkeit und Frechheit der Aufreizer

sei immer größer geworden; in zwei kleinen Bethäusern haben die genannten zwei Geistlichen das Volk fanatisirt, und als diese geschlossen worden, sogar die hl. Messe unter einem Porticus, an einem ganz unschicklichen Orte, gelesen. Endlich habe die Regierung sich zu ernstern Maßregeln genöthigt gesehen, die kirchlichen Berrichtungen außer der Pfarrkirche untersagt und die ärgsten Ruhestörer in Untersuchung und zur Strafe gezogen. Die Regierung von Tessin schließt ihren Bericht mit der Behauptung, daß die zwei Geistlichen und der von ihnen verführte und geleitete Theil der Bevölkerung die freie Ausübung des durch die Staatsgesetze anerkannten Gottesdienstes gestört und zu verhindern gesucht, und so die Maßnahmen nothwendig gemacht haben, welche zur Unterdrückung der groben Unordnungen in der Gemeinde Stabbio beschloffen worden seien. Der Bundesrath hat, so weit die Sache seiner Prüfung unterliegen konnte,

in Erwägung:

- 1) daß die Beschwerde des Priesters A. Ginella dahin geht, es habe die Regierung von Tessin durch verschiedene Maßregeln dem §. 44 der Bundesverfassung zuwider gehandelt, welcher die freie Ausübung des Gottesdienstes den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet;
- 2) daß die von der Regierung getroffenen Anordnungen weder die Absicht, noch den Charakter an sich tragen, die ordnungsgemäße Berrichtung gottesdienstlicher Handlungen zu hindern, was namentlich daraus hervorgeht, daß die zu solchen Funktionen bestimmte Kirche stetsfort und ungehindert zur Verfügung der Ortsgeistlichen stand;
- 3) daß durch die Berrichtung gottesdienstlicher Handlungen an ganz ungewohnten Orten, und unter den obwaltenden Umständen, erwiesenermaßen Aufregung unter die Bevölkerung von Stabbio gebracht wurde, welche zu verschiedenen unordentlichen Ausritten führte;
- 4) daß es nicht nur in der Befugniß, sondern sogar in der Pflicht einer Regierung liegt, die gesetzliche Ordnung zu handhaben, und sie daher berechtigt ist, alle Handlungen zu untersagen, welche geeignet sind, Aufreizung und Unordnung unter die Bürger zu bringen, mögen dieselben unter was immer für einem Vorwande unternommen werden,

beschlossen:

Es sei die Beschwerde des Priesters Antonio Ginella hierorts von der Hand gewiesen.

Pressegesetze. (Art. 45 d. B. V.)

Gestützt auf eine Mittheilung des Polizeidepartements von Solothurn, vornach über die Presse nur die §§. 1393—1403 des dortigen Zivilgesetzbuches in Kraft bestehen, hatte der Bundesrath diesem Gesetz die Genehmigung ertheilt. Als es sich aber ergeben, daß jene Mittheilung irrig war und daß in Solothurn noch ein Pressegesetz vom 13. Juni 1836

wenigstens theilweise in Kraft besteht, so wurde dasselbe näher geprüft und beschlossen: es sei auch dieses Pressgesetz, in so weit es noch in Kraft besteht und nicht durch das solothurnische Zivilgesetz modifizirt wurde, genehmigt.

Gleichheit vor dem Gesetze. (Art. 48 d. B. V.)

Adolf Adam Zneichen von Reichensee, Kantons Luzern, beschwerte sich in folgender Weise gegen die Regierung von Luzern:

Am 13. Jänner 1849 habe er sich mit Wilhelmine Seiler von Lenzburg, protestantischer Konfession, verhehlicht, und er selbst sei im Jahr 1854 vom Katholizismus zum Protestantismus übergetreten. Die beiden Ehegatten, welche in gegenseitiger Uebereinstimmung ihre Ehe trennen lassen wollten, haben sich an das Sittengericht von Bern, ihrem wirklichen Aufenthaltsort, gewendet und von demselben den Access zum Ehescheidungsprozeß erhalten. Das Zivilgesetz des Kantons Luzern, welchem die Eheleute kraft des Konkordats vom 21. Juli 1821 unterworfen seien, setze fest: die förmliche Ehescheidung wird nach bisheriger Uebung von der geistlichen Behörde ausgesprochen und der §. 51 des luzernischen Gesetzes sage, daß die bürgerlichen Gerichte nur über Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett und auf Gütertrennung erkennen können. Eine Petition, welche bei der luzernischen Behörde um die Delegation, welche im Konkordate vorgesehen sei, nachgesucht habe, sei von der Regierung von Luzern, gestützt auf die oben erwähnten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, abgewiesen worden. Nach dieser Entscheidung halte Rekurrent dafür, daß es keine Behörde gebe, welche berechtigt wäre, über den vorliegenden Fall zu entscheiden, weil:

- a. das bischöfliche Kommissariat inkompetent sei, die Ehe von Protestanten zu trennen;
- b. die bürgerlichen Gerichte eben so wenig Kompetenz haben, eine gänzliche Ehescheidung auszusprechen, und
- c. eine protestantische geistliche Behörde mit dem Attribut der Ehescheidung in Luzern gar nicht existire.

Da aber jene Bestimmungen des luzernerischen Gesetzbuches im Widerspruch seien mit dem Geiste der Bundesverfassung, unter anderm namentlich mit den durch die Art. 4, 44 und 48 gewährleisteten Grundsätzen, so schließt der Beschwerdeführer mit dem Begehren, daß der Bundesrath den in Frage liegenden Fall von sich aus den bernerischen Gerichten überweise oder eventuell die nöthigen Maßnahmen treffe, daß das Zivilgesetz des Kantons Luzern mit den Vorschriften der Bundesverfassung in Uebereinstimmung gebracht werde.

Die Regierung von Luzern erwiderte, daß nach dortigen Gesetzen die Jurisdiktion in Scheidungsklagen nicht dem Regierungsrathe, sondern, wenn es sich um förmliche Ehescheidung handle, der geistlichen Behörde, und nur wenn eine einfache Absonderung der Ehegatten wegen Mißhandlung oder andern erheblichen Ursachen in Frage stehe, auch den bürgerlichen Gerichten zustehe. Wenn es sich um eine Delegation oder Ueber-

weisung dieser Jurisdiktion an einen andern Richter, nämlich den des Wohnortes, handle, das daherige Gesuch; falls es gänzliche Scheidung bezwecke, an das bischöfliche Kommissariat, falls es aber nur einfache Absonderung nachsuche, an das Bezirksgericht von Hitzkirch zu stellen sei.

Der Bundesrath hat diese Beschwerde abgewiesen, und hiebei folgende Momente in Betracht gezogen:

in Erwägung:

- 1) daß die Beschwerde des Rekurrenten wegen Ungleichheit vor dem Gesetze nicht begründet ist, indem
 - a. der §. 50 des Luzernischen Gesetzes nicht auf gänzliche Scheidung einer ursprünglich gültigen Ehe, sondern nur auf die Jurisdiktion über die Gültigkeit und Ungültigkeit einer Ehe bezogen werden kann, da der katholischen Behörde, von der hier die Rede ist, nach dem kanonischen Rechte die Befugniß einer solchen Scheidung nicht zusteht;
 - b. nach §. 51 dieses Gesetzes alle Luzernerbürger, ohne Rücksicht auf die Konfession, beim Vorhandensein der gleichen Bedingungen die Absonderung oder Temporalcheidung durch die Gerichte erhalten können;
- 2) daß sonach in Bezug auf Ehescheidung keine Ungleichheit vor dem Gesetze vorhanden ist, indem nach dem Luzernischen Rechte Katholiken und Protestanten von der gänzlichen Scheidung ausgeschlossen, dagegen zur Temporalcheidung befugt sind;
- 3) daß daher den Bundesbehörden in dieser Beziehung keine Intervention zusteht, indem es nicht in die Kompetenz des Bundes fällt, den Kantonen das materielle Recht in ihrer Zivilgesetzgebung vorzuschreiben;
- 4) daß die Berufung auf Art. 44 der Bundesverfassung eben so wenig Stich hält, indem weder freie Ausübung des Kultus, noch Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen in Frage steht, und indem die Behauptung des Rekurrenten, daß der Uebertritt zur protestantischen Religion in Luzern die Entziehung des Rechtes auf gänzliche Scheidung zur Folge habe, nach Erwägung 1) nicht richtig ist, da dieses Recht auch für Katholiken nicht existirt;
- 5) daß endlich auch die Berufung auf Art. 48 der Bundesverfassung unstatthaft ist, weil derselbe sich nur auf den Gegensatz von Kantonsbürgern und Kantonsfremden bezieht, der im vorliegenden Fall gar nicht in Frage kommt, da der Rekurrent Bürger des Kantons Luzern ist.

Urtheilsvollziehung. (Art. 49 d. B. V.)

Die Gemeinde Hergiswyl, Besitzerin der Nidwaldneralpen „Strenzenloch und Hörndli“, welche nur von der Luzernerischen Alp „Bründlen“ leicht zugänglich sind, erwirkte beim B. V. Rath in Stanz ein Provokationsurtheil, welches dem J. Stalder, Eigenthümer von Bründlen, behufs

rechtlicher Geltendmachung seiner Ansprüche auf das Nutzungsrecht der erstgenannten Weiden, einen Termin von 4 Wochen festsetzte, woran sich aber Stalder im mindesten nicht kehrte. Durch Vermittlung der Regierung von Nidwalden richtete die Gemeinde Hergiswyl an die Regierung von Luzern das Gesuch, dem Provokationsurtheil in dem Sinne Vollzug zu verschaffen, daß Stalder angehalten werde, sich in Betreff der bereits stattgefundenen Nutznießung dieser Weiden, mit der Gemeinde abzufinden und sich der fernern Nutznießung bis nach Erledigung der Sache zu enthalten. Die Regierung von Nidwalden stützte ihre Ansicht im Wesentlichen auf folgende Anschauungsweise: Die dortigen Behörden seien kompetent, in Sachen ein Provokationsurtheil zu erlassen, welches eben so rechtskräftig sei, wie ein nach einläßlicher Verhandlung erfolgtes Haupturtheil, denn nach dortigen Gesezen werden Fataletermine von dem Regierungs- und Wochenrathe erlassen, welche ganz gleiche materielle Bedeutung haben; ein Provokationsurtheil in Nidwalden besitze ganz gleiche Rechtskraft wie ein Haupturtheil, und somit müsse der §. 49 der Bundesverfassung seine Anwendung finden, ob ein solches Urtheil von einem Gerichte oder einer Vollziehungsbehörde ausgehe. Schließlich weist Nidwalden noch darauf hin, daß Stalder von dortigem Gebiete aus nicht wol an der Benutzung dieser Weiden gehindert werden könne, sondern hiefür die Mitwirkung Luzerns in Anspruch genommen werden müsse.

Luzern entgegnete: Die Schlußnahme des W. W. Rathes vom 23. August 1853 falle als Verfügung einer Administrationsbehörde nicht in den Bereich des Art. 49 der Bundesverfassung, und zudem würde die Vollziehung einer das Eigenthums- oder Nutzungsrecht der in Frage liegenden Weiden betreffenden Schlußnahme ganz und ausschließlich in der Macht der Behörden von Nidwalden liegen.

Der Bundesrath ist den Ansichten von Luzern beigetreten, um so mehr, weil die Verfassung von Nidwalden alle zivilrechtlichen Fragen, mit Ausnahme der Zivilprozessrevisionen, den Gerichten zuweist und die vorliegende Frage offenbar rein zivilrechtlicher Natur ist.

Gerichtsstand. (Art. 50 d. B. V.)

Die Regierung von Solothurn suchte die Dazwischenkunft des Bundesrathes gegen die Behörden von Freiburg nach. Ihre Anbringen enthielten im Wesentlichen folgende Momente:

Die Vormundschaftsbehörde von Schnottwyl habe seit einigen Jahren einen Rechtsakt, d. d. 2. Mai 1851, ausgefertigt von Notar Fasnacht in Murten, und lautend auf Fr. 2536 gegen Johann Friedrich Stadtmann und Johann Schneider zu Obermettlen, im Kontext zu Gunsten des Benedikt Eberhardt ausgestellt, in Verwahrung gehabt. In Folge beigefügter Nachtragsbescheinigung sei aber der Akt zu Gunsten des Benedikt Eberhardt und seiner sämtlichen Geschwister, von denen mehrere noch minderjährig, umgeändert worden. Am 13. Mai 1854 sei in Folge ausgekündigter Katasterbereinigung dieser Reversbrief dem Hypothekarkontroleur Anton

Siffert in Angstorf, behufs Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten in Bezug auf die durch erwähnte Verschreibung belasteten Liegenschaft, zugestellt worden. Auf Betreiben des Benedikt Eberhardt sei auf den dem Herrn Siffert anvertrauten Titel Arrest gelegt und hierauf die Gemeinde Schnottwyl, so wie der Notar Fasnacht von dem Gericht des Senebezirkes vorgeladen worden, um der durch das Rechtsbegehren des Klägers Eberhardt veranlassenen Gerichtsverhandlung beizuwohnen, dahin gehend, daß die Nachtragsbescheinigung auf erwähntem Titel nichtig und die Forderung als alleiniges Eigenthum des Klägers erklärt werde. Da die Gemeinde nicht schuldig zu sein glaubte, dieser Vorladung Folge zu leisten, so habe das Gericht ein Kontumazurtheil gegen sie zu Gunsten des Benedikt Eberhardt ausgefällt.

Auf diese Anbringen gestützt, verlangte Solothurn die Nichtigkeitsklärung dieses Spruchs, weil er von einem inkompetenten Gerichte und mit Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung erlassen worden sei.

Nachdem die Regierung von Freiburg in ihrer Antwort durch erhebliche Thatsachen nachgewiesen hatte, daß der Nachtrag im fraglichen Reversakt null und nichtig sei, bespricht sie die Frage des Gerichtsstandes also: Solothurn berufe sich im gegebenen Falle mit Unrecht auf den Art. 50 der Bundesverfassung, indem die Bestimmungen desselben nur bei gerichtlicher Betreibung, Pfändung oder Arrestnahme auf das Vermögen anderer Schweizerbürger, in Folge persönlicher Schulden, in Anwendung gebracht werden können. Hier handle es sich aber nicht um eine Beschlagnahme, die in Folge persönlicher Forderung von einem Gläubiger gegen einen außer dem Kanton niedergelassenen Schuldner vorgenommen worden sei, sondern um einen für die Sicherheit und gesetzliche Vollziehung eines Eigenthumsrechtes ausgewirkten Arrest. Ein solcher Arrest sei aber eine einfache provisorische Verfügung zu dem einzigen Behufe, den status quo zu erhalten, deren Wirkungen aufhören, sobald ein Urtheil in der Hauptsache gefällt sei. Benedikt Eberhardt habe die Gemeinde Schnottwyl von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt; dieselbe habe aber durch ihr Stillschweigen die Kompetenz der freiburgischen Gerichte anerkannt. Auf die Ansicht der rekurrirenden Gemeinde, wenn diese behaupte, daß das Nichtigkeitsbegehren vor den solothurnischen Gerichten hätte eingeleitet werden sollen, könne nicht eingetreten werden, denn der Art. 50 der Bundesverfassung spreche nur von persönlichen Forderungen, während bei dinglichen Klagen, durch welche das Eigenthum eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes vindizirt werde, die kantonalen Gesetzgebungen ihre Anwendung finden.

Ueber diesen Kompetenzkonflikt haben wir,

in Erwägung:

- 1) daß die Klage des Benedikt Eberhardt die Frage zum Gegenstande hat, ob die am Fuße des Reversbriefes vom 2. Mai 1851 eingetragene Erklärung des Notars Fasnacht ungültig sei und in Folge dessen der Reversbrief selbst dem Kläger Eberhardt gehöre oder nicht;

- 2) daß dieselbe also nicht eine persönliche Schuldklage ist, für welche der Art. 50 der Bundesverfassung den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Schuldners garantiert, sondern vielmehr eine Nichtigkeits- und Vindikationsklage, für welche, je nach den Bestimmungen der betreffenden Kantonalgesetzgebung auch der Gerichtsstand des Ortes der Errichtung des Urthes oder der gelegenen Sache gelten kann, wobei die Kantone in ihrer Souveränität nur in sofern beschränkt sind, als sie die Schweizerbürger nicht ungünstiger behandeln dürfen, als ihre eigenen Angehörigen;
- 3) daß somit durch das im Kanton Freiburg gegen die Vormundschaftsbehörde Schnottwyl stattgefundenere gerichtliche Verfahren die Bestimmungen der Bundesverfassung nicht verletzt wurden, um so weniger als die Gemeinde Schnottwyl von der Klage und dem Rechtstage zugestandenermaßen in Kenntniß gesetzt wurde, sie also in der Möglichkeit war, ihre Rechte vor den Gerichten geltend zu machen,

beschlossen:

Die Beschwerde der Regierung von Solothurn sei nicht begründet.

2. Konkordate.

a. Joseph Fink von Biezwyl, Kantons Solothurn, wurde im Jahr 1848 vergeldstagt, und seine Frau als erstverlustige Gläubigerin in die V. Klasse mit Fr. 1404 kolloziert. Ein solothurnischer verlustiger Gläubiger hatte unterm 19. August 1854 seine Forderung an Heinrich Rüesli in Lengnau abgetreten. Dieser erwirkte sofort am 21. gleichen Monats beim Richteramt Büren einen Arrest auf ein Fuhrwerk und dessen Ladung, welches von Biezwyl nach dem Kanton Neuenburg geführt werden sollte, und zu diesem Zweck den Kanton Bern transitiren mußte. Dieses Fuhrwerk wurde auf offener Straße in Büren angehalten und dann die Arrestnahme ausgeführt. Die Eheleute Fink suchten hierauf, jedoch fruchtlos, die Aufhebung des Arrestes auf gerichtlichem Wege zu erwirken, sich darauf berufend:

- a. daß die arrestirten Sachen nicht Eigenthum des Fink, sondern seiner Ehefrau und Kinder seien;
- b. eventuell, daß eine Arrestnahme gegen einen Konkursiten, gemäß des Konkordats vom 8. Juli 1818, nur zu Gunsten der gesammten Schuldenmasse zulässig sei, in welchem Falle die Frau Fink erstverlustige Gläubigerin wäre und also aus den arrestirten Gegenständen bezahlt werden müßte.

Die Regierung von Solothurn brachte die Sache vor den Bundesrath und begründete die oben angeführten Rechtsmomente näher. Wir entheben derselben nur folgendes Raisonnement: Das Richteramt Büren habe den Art. 3 des zitierten Konkordats dahin ausgelegt, es habe derselbe nur auf die Zwischenzeit, vom Ausbruch bis zur Beendigung des Falliments Geltung. Dieses sei aber eine unrichtige Auslegung einer deutlichen Vorschrift, die von der interpretirten Beschränkung nichts wisse; das Konkordat

bestimme ausdrücklich, daß zwischen den konfordirenden Kantonen Arreste auf Fahrhabe gegen Falliten nur zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse zulässig seien.

Die Regierung von Bern machte gegen diese Rechtserscheinung folgende Einwendung. Die angerufene Bestimmung des Konkordats habe nur zum Zweck, daß beim Ausbruche eines Konkurses, namentlich über Falliten, die an der Gränze wohnen und Vermögen in mehreren Kantonen besitzen, das sämmtliche Vermögen durch die Liquidationsbehörde zur Masse gezogen und unter die sämmtlichen Gläubiger vertheilt werden könne, um unmöglich zu machen, daß einzelne Gläubiger sich durch eine besondere Arrestnahme Bezahlung verschaffen, während andere besser Berechtigte verlustig würden. Sollte indessen diese Bestimmung wirklich auch auf das später erworbene Vermögen des Falliten Bezug haben, so sei sie doch offenbar durch den Art. 50 der Bundesverfassung modifizirt worden, indem hier ausdrücklich ein solcher Arrest nur gegen einen aufrecht stehenden Schuldner als unzulässig erklärt werde, während Fink kein solcher sei.

Man möge übrigens in materieller Beziehung die Sache ansehen wie man wolle, so werde in formeller Hinsicht darauf aufmerksam gemacht, daß wenn die Eheleute Fink sich durch die Arrestbestätigung verletzt glaubten, sie die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsmittel hätten ergreifen sollen, um das Urtheil durch eine Richtigkeitsklage bei der einzig dazu kompetenten Behörde, nämlich dem Appellations- und Kassationshofe, anfechten zu lassen, es sei zwar Appellation eingelegt worden, allein, da dieses Rechtsmittel nicht das geeignete gewesen, so bleibe ihnen das Forum verschlossen.

Hierüber hat nun der Bundesrath,

in Erwägung:

- 1) daß die in Frage stehende Arrestlegung ungültig ist, es mögen die Gegenstände der Frau Fink oder dem Konkursiten selbst zugehört haben, weil im erstern Falle eine persönliche Ansprache an die Frau Fink nach Art. 50 der Bundesverfassung nur beim Richter ihres Wohnorts geltend gemacht werden konnte, und weil unter der zweiten Voraussetzung, wenn die verarrestirten Sachen in das Eigenthum des Konkursiten gehörten, nach §. 3 des Konkordats vom 15. Juni 1804, bestätigt den 18. Juli 1818 — welchem Bern und Solothurn beigetreten sind — nach ausgebrochenem Falliment kein Arrest auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden darf;
- 2) daß wenn die hier bloß zu Gunsten eines Verlustigen stattgehabte Arrestlegung dadurch gerechtfertigt werden will, es habe die angeführte Bestimmung nur die Ausdehnung, daß bloß beim Ausbruch eines Konkurses das sämmtliche Vermögen durch die Liquidationsbehörde zur Masse gezogen und gehörig unter die sämmtlichen Gläubiger vertheilt werden müsse, dieses offenbar unrichtig ist, weil, so lange die Gläubiger aus der Konkursmasse nicht befriedigt sind, die Rechte

- derselben unter sich und gegen den Schuldner die gleichen bleiben, so daß nicht der eine Gläubiger zum Nachtheil des andern sich durch eigenmächtige Handlungen in ein günstigeres Verhältniß setzen kann;
- 3) daß der allegirte §. 3 des Konkordats durch den Art. 50 der Bundesverfassung keineswegs aufgehoben ist, indem dieser letztere ebenfalls nur das willkürliche Rechtsuchen verhindern will, und somit beide Bestimmungen gar wol neben einander bestehen können;
 - 4) daß, wenn die stattgehabte Arrestlegung nach bestimmten bundesrechtlichen Vorschriften unstatthaft erscheint, dieselbe vom Bundesrathe in Anwendung des Art. 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung zu jeder Zeit aufgehoben werden kann und muß;
 - 5) daß es daher nicht darauf ankommen kann, ob bereits im Kanton die nach der dortigen Gesetzgebung zuständigen Rechtsmittel erschöpft oder dem Betreffenden wegen Benützung unrichtiger Rechtsmittel das Forum verschlossen worden sei, sondern einzig zu untersuchen ist, ob Gesetze und Beschlüsse des Bundes oder Vorschriften eidgenössischer Konkordate verletzt worden seien, und wenn dieses der Fall ist, der Bundesrath in jedem Stadium des Rechtszuges befugt ist, einzuschreiten und widerstreitende Beschlüsse aufzuheben,

beschlossen:

die vom Richteramt Büren zu Gunsten des Rüesli ertheilte Bewilligung und Bestätigung des Arrestes vom 21. August und 12. Oktober 1854 sei, als unbefugt erlassen, aufgehoben erklärt.

b. Die Regierung von Aargau führte Beschwerde gegen das Zivilgericht in Basel, im Wesentlichen folgenden Inhalts:

Auf Requisition des Bezirksamts Baden wurde der eines betrügerischen Goldstags verdächtige, dort wohnhaft gewesene, aber verschwundene Goldschmied Bertsch, aus dem Kanton Zürich, in Basel verhaftet und an die Untersuchungsbehörde in Baden ausgeliefert. Allein die Effekten desselben, bestehend in vier Kisten und zwei Paketen, blieben in Basel zurück und wurden auf Reklamation des gedachten Bezirksamtes nicht verabsolgt, sondern das Zivilgericht Basel machte einfach die Anzeige, daß ein dortiger Gläubiger des Bertsch jene Effekten mit Beschlag belegt, und daß das reklamirende Bezirksamt gegen die Arrestnahme binnen 14 Tagen allfällige Einwendungen geltend zu machen habe. Das Zivilgericht Basel rechtfertigte sein Verfahren im weitern damit, daß die Effekten nicht zugleich mit Bertsch in Basel angelangt und daß dieselben nach der Behauptung des Arrestnehmers Leimbacher nicht Eigenthum des Rudolf Bertsch, sondern seines in Amerika befindlichen Bruders seien, gegen welchen der Arrestimpetrant Rechte geltend zu machen habe. Unter Berufung auf den Art. 6 des Bundesgesetzes über Auslieferung von Verbrechern, ferner auf den Art. 3 und 4 des Konkordats vom 15. Juni 1804 und den Art. 1 des Konkordats vom 7. Juni 1810, stellte Aargau das Begehren, es seien die mit Arrest belegten Effekten an das Bezirksamt Baden auszuliefern.

Die Regierung von Basel rechtfertigte das dortseits eingehaltene Verfahren in weiterer Ausführung der oben angedeuteten Gründe.

Der Bundesrath erließ folgenden motivirten Bescheid:

In Erwägung:

- 1) daß die aargauischen Behörden aus einem doppelten Gesichtspunkte die in Frage liegenden Vermögensgegenstände reklamiren, einerseits als Eigenthum des Konkursiten Rudolf Bertschi, welches in dessen offene Konkursmasse gehöre, und andererseits mit Rücksicht auf den Art. 6 des Bundesgesetzes über Auslieferung von Verbrechern, welcher vorschreibe, daß mit dem Angeschuldigten alle bei ihm vorgefundenen Wahrzeichen, so wie die noch vorhandenen Objekte des Verbrechens, auszuliefern seien;
- 2) daß bezüglich des ersten Gesichtspunktes das angerufene Konkordat vom 15. Juni 1804 allerdings vorschreibt, daß nach ausgebrochenem Falliment keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden können;
- 3) daß aber im vorliegenden Falle das genannte Konkordat seine Anwendung nicht findet, indem das Eigenthum des R. Bertschi an diesen Effekten bestritten wird, welche Eventualität der §. 2 des Konkordats vom 7. Juni 1810 vorgesehen hat, indem er bestimmt, daß wenn der Fall eintrete, daß bei solchen Effekten, die in einem andern Kanton, als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum oder die Hypothek oder das Pfandrecht an denselben von der Fallimentsmasse in Streit gezogen würde, diese gehalten sei, ihre behaupteten Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem die Effekten sich befinden;
- 4) daß daher die Weigerung der Regierung von Basel, resp. des dortigen Zivilgerichts, nach dem Rechtsverhältnisse entstanden, welche der sofortigen Ablieferung der aufgefundenen Aktiven an die Konkursmasse des R. Bertschi hindernd entgegenstehen, begründet erscheint, indem die zitierte Konkordatsvorschrift bestimmt verlangt, daß die Konkursmasse vor dem Richter in Basel Recht zu nehmen hat;
- 5) daß die Reklamation Aargau's, gestützt auf das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern, unter den obwaltenden Umständen nicht begründet erscheint, indem die Effekten nicht auf Rudolf Bertschi gefunden wurden, sondern in dritter Hand lagen;
- 6) daß, wie sich übrigens von selbst versteht, das Zivilgericht von Basel nur in sofern kompetent ist, über die Objekte des Arrestes definitiv zu verfügen, als der Arrest-Impetrant Leimbacher nachweist, daß sie Eigenthum des Heinrich Bertschi in Amerika seien, nicht aber um den Rudolf Bertschi als Kreditoren des R. Bertschi zu befriedigen, welches letztere vielmehr nur Sache des Konkursrichters sein kann,

beschlossen:

Es sei das Zivilgericht in Basel kompetent, im Sinne der Erwägung 6 das Arrestverfahren zu erledigen.

c. Die Regierung von Zürich übersandte eine Beschwerde der Frau Louise Weber-Rohr, in Wezikon, gegen die aargauischen Gerichte.

Der Hauptinhalt ist folgender:

Im Konkurs ihres Mannes vindizirte Frau Weber Liegenschaften und Fahrhabe, welche sie ihm in die Ehe gebracht hatte, und die noch in natura vorhanden waren. In Anwendung des in Lenzburg geltenden Rechtes, nach welchem das Vermögen der Frau Eigenthum des Ehemannes wird, haben die Gerichte verfügt, daß die fraglichen Objekte in die Konkursmasse ihres Mannes gehören. Die Petentin macht nun folgende rechtliche Momente geltend:

- 1) Nach altheidgenössischem Rechte unterliegen Statusverhältnisse, wohin auch das eheliche Güterrecht gezählt werden muß, der heimathlichen Gesetzgebung;
- 2) dieser Grundsatz ist durch ein Konkordat über Erbrechtsverhältnisse vom 15. Juli 1822 ein interkantonaler Rechtsgrundsatz geworden;
- 3) die aargauische Gesetzgebung huldigt selbst dem unter Nr. 1 erwähnten Grundsatz;
- 4) das zürcherische Recht erstreckt seine Wirksamkeit in dieser Hinsicht über die Gränzen des Kantons hinaus, indem die Bestimmungen über das Güterrecht der Ehegatten der letztern überallhin folgen; daher stand Petentin unter zürcherischem und nicht aargauischem Rechte, nach welchem ersterm die streitigen Gegenstände ihr Eigenthum bleiben;
- 5) durch Art. 48 der Bundesverfassung und Art. 6, Lemma 2 der Uebergangsbestimmungen ist das Konkordat über das Konkursrecht in Fallimentsfällen vom 15. Juni 1804 aufgehoben;
- 6) da das aargauische Konkursgesetz dem Eigenthümer das Recht der Bindikation im Konkurs gibt und dieses Recht der Petentin nicht gestattet wurde, so liegt darin eine Verletzung des Art. 48 der Bundesverfassung. Die Behauptung der aargauischen Behörden, daß keine ungleiche Behandlung eintrete, weil die in Lenzburg verbürgerten Ehefrauen ebenfalls keine Bindikation zukomme, hält nicht Stich. Denn nach dem Rechte in Lenzburg wird der Ehemann Eigenthümer des Vermögens der Frau und die letztere Kreditörin; daher versteht es sich von selbst und ist nur Durchführung des Grundsatzes im Konkursrecht, daß die Frau nicht vindiziren kann. Bei dieser innern Verschiedenheit der beiden Rechte ist daher keine Gleichheit möglich, und eine Gleichstellung der zürcherischen Ehefrau mit der aargauischen ist daher eine Ungleichheit. Es muß also der Vergleichungspunkt, ob eine kantonsfremde schweizerische Ehefrau gleich den Aargauerbürgern gehalten werde, darin gesucht werden, wie das aargauische Gesetz in Geldstagen diejenigen Aargauer behandle, welche Bindikationsansprüche auf Objekte der Masse haben. Da das aargauische Gesetz diese gestattet, so erfordert der Art. 48 der Bundesverfassung, daß man der niedergelassenen Zürcherin auch gestatte, ihr Eigenthum aus der Masse zu vindiziren. Dieses ist um so klarer, als auch nach

dem in Lenzburg geltenden Güterrechte das Eigenthum an gewissen Sachen, z. B. Kleidern, Kleinodien u. s. w. der Ehefrau verbleibt und ihr daher in so weit auch die Vindikation zusteht. Das Konkursgesetz schafft nicht neue Rechte, z. B. Bestimmungen über die ehelichen Güterverhältnisse, sondern es sagt nur, wie bestehende Rechte zu liquidiren seien; das aargauische Konkursgesetz hat ferner keine allgemeine Bestimmung der Art, daß einer Frau im Geldtag des Mannes keinerlei Vindikationsansprüche zustehen; vielmehr wurde so eben das Gegentheil gezeigt, sondern es bestimmt einfach den Rang, welchen die Frau im Konkurse einnimmt, in sofern sie Kreditorin ist. Man kann daher nicht mit dem aargauischen Konkursgesetz, als auf dem Territorialrechte beruhend, fechten; denn der Kern der Frage ist immer der, ob die im Aargau niedergelassene Zürcherin hinsichtlich ihrer ehelichen Güterrechte nach zürcherischem oder aargauischem Rechte zu behandeln sei.

Die Regierung von Aargau, welcher die beiden Rechtschriften zugestellt worden waren, sprach sich darüber in folgendem Sinne aus:

Es muß verneint werden, daß eine Verletzung von Konkordaten vorliege. Das aargauische Obergericht gründete sich auf folgende Motive: Das Territorialprinzip, wonach die Gerichtsbarkeit sich auf alle im Kanton befindlichen Personen und Sachen erstreckt, findet nur Ausnahmen da, wo die Geseze selbst solche aufstellen. Dieses ist hier nicht nur nicht der Fall, sondern das Konkordat über die Konkurse bestätigt gerade dieses Prinzip. Es sollen hienach bei Konkursen alle Schweizer in verpfändeten und laufenden Schulden, in privilegierten und allgemeinen Klassen nach gleichen Rechten behandelt werden, und zwar nach den Gesezen des Kantons, wo das Falliment ausbricht. Das aargauische Gantrecht kennt aber keine Vindikation des Vermögens der Ehefrau, sondern nur eine privilegierte Stellung derselben im Konkurse. Das Konkordat vom 15. Juli 1822 bezieht sich nur auf Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse. Hätte es in der Absicht der Konkordirenden Stände gelegen, die hier vorliegenden Verhältnisse unter dieses Konkordat zu bringen, so hätten sie das frühere Konkordat über die Fallimente modifiziren oder aufheben müssen. Man kann daher jenes offenbar nicht auf dieses anwenden. Es wäre vielmehr die Anwendung des erstern eine Verletzung des letztern. Wie der Verfasser der Beschwerdeschrift der Frau Weber zu der Behauptung kommt, das Konkurskonkordat sei durch Art. 48 der Bundesverfassung aufgehoben, ist nicht einzusehen. Vielmehr ist im Konkordat über Konkurse gerade das Prinzip festgestellt, welches der Art. 48 generalisirt, nämlich das der Gleichberechtigung der Schweizerbürger. Von einer Aufhebung des Konkordats könnte nur dann die Rede sein, wenn entweder dasselbe mit der Bundesverfassung im Widerspruche stünde, oder wenn dessen Inhalt Gegenstand der Bundesgesetzgebung geworden wäre. Niemand wird aber das Eine oder Andere behaupten wollen. Daher wird die Beschwerde abzuweisen sein.

Nach Erwägung der Ansichten der Parteien hat der Bundesrath befunden, daß die aargauischen Gerichte nicht von Bundes wegen angehalten werden können, in vorliegender Sache die zürcherischen Gesetze anzuwenden, und zwar aus folgenden Motiven: Es bedarf wol vor allem keiner Begründung, daß die Jurisdiktion in jedem Lande die Anwendung der Landesgesetze zur Regel hat und die Anwendung fremder Gesetze die Ausnahme bildet, welche durch Staatsverträge, Bundesvorschriften oder durch jene Landesgesetze selbst autorisirt sein muß. Jene Regel wird nicht nur durch die aargauischen Gesetze ausgesprochen, sondern sie ist für die Anwendung des Konkursrechtes durch das Konkordat vom 15. Juni 1804 als gemeinsames Prinzip der konkordirenden Stände aufgestellt. Ohne Grund behauptet die Rekurrentin, dieses Konkordat sei aufgehoben und nicht mehr in Kraft; denn es steht weder im Widerspruch mit Bundesvorschriften, noch ist sein Inhalt Gegenstand der Bundesgesetzgebung geworden, auch wird es überall von den konkordirenden Ständen angewendet, so viel zu unserer Kenntniß gelangt ist. Was nun den Inhalt betrifft, so bezieht es sich offenbar nicht bloß auf die äußern Formen, wie die Ansprüche geltend zu machen seien, sondern auf das materielle Konkursrecht; denn die Fragen, ob Pfandrecht und Privilegien der Ansprecher vorhanden seien oder nicht, und wie sie demnach zu kolloziren seien, ist gewiß eben so sehr von materieller Bedeutung, als die Frage, ob jemand Eigenthum an den Objekten der Masse habe und somit in die Klasse der Bindikanten aufzunehmen sei. Daß dieses der Sinn des Konkordats sei, liegt auch in der Natur der Sache und in der nothwendigen Einheit der bei einer Konkursliquidation anzuwendenden Rechtsgrundsätze; denn es läßt sich gar nicht denken, wie eine und dieselbe Konkursmasse nach ganz verschiedenen, je nach den heimathlichen Gesetzen der Bindikanten liquidirt werden könne, ohne daß zahlreiche Kollisionen und Ungerechtigkeiten daraus hervorgehen würden. Auf Grundlage dieses Konkordats konnten und mußten also die aargauischen Gerichte die Bindikation der Rekurrentin abweisen, wenn nicht für den Spezialfall die Anwendung eines andern Rechtes ausnahmsweise sich rechtfertigte. Letzteres wird nun freilich von der Rekurrentin behauptet, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) „Nach alteidgenössischem Rechte unterliegen Statusverhältnisse den Gesetzen des Heimathkantons.“ Dagegen muß jedoch erinnert werden, einerseits, daß Vermögensrechte, wohin auch die Güterrechte der Ehegatten gehören, nicht zu den Statusverhältnissen gezählt werden können, und andererseits, daß jene Berufung auf alteidgenössisches Recht nichts anderes bedeuten kann, als: über die Anwendung des Rechts bei Statusverhältnissen herrschte in einem großen Theile der Schweiz dasselbe privatrechtliche Prinzip. Hieraus läßt sich jedoch auf die interkantonale und staatsrechtliche Verpflichtung kein sicherer Schluß ziehen.
- 2) „Das Konkordat vom 15. Juli 1822 begründe die Anwendung der heimathlichen Gesetze auch für Eheverkommnisse, mithin für das ge-

sammte Güterrecht der Ehegatten." Diesen Gesichtspunkt unterstützte auch die Regierung von Zürich, indem sie überdies noch auf das Konkordat vom 6. Juli 1821 über Behandlung der Ehescheidungsfälle hinweist. Wir können jedoch aus folgenden Gründen dieser Ansicht nicht beitreten.

- a. Der ganze Wortinhalt des Konkordats vom 15. Juli 1822 bezieht sich ausdrücklich nur auf erbrechtliche Verhältnisse. Titel und Eingang zeigen klar, daß die Kantone nur über solche Verhältnisse ein Konkordat schließen wollten. Nach Ausführung der Hauptgrundsätze und unmittelbar nach Erwähnung der Eheverträge heißt es dann: In Folge obigen Grundsatzes (der mithin auch die Eheverträge umfaßt) hat bei sich ergebenden Erbstreitigkeiten der Richter des Heimathkantons zu entscheiden. Es können daher unter den hier erwähnten Eheverträgen nur die Erbverträge der Ehegatten oder Brautleute gemeint sein; eine beschränkende Auslegung, die um so eher anzunehmen ist, als man weiß, daß die Regulirung der Successionsverhältnisse in der Regel den wesentlichen und sehr oft den ganzen Inhalt der sogenannten Eheverträge bildet.
- b. Auch abgesehen von dem klaren Wortinhalt wäre der Schluß zu gewagt, daß man den Ausdruck Eheverträge auf das ganze Güterrecht der Ehegatten beziehen und die Grundsätze des Konkordats darauf anwenden könne. Der ganz vorherrschende Gedanke, ein Konkordat über die Anwendung des Erbrechts des Heimathkantons eines Niedergelassenen abzuschließen, läßt jene Annahme nicht aufkommen; denn es ist einleuchtend, daß hier ganz andere Rücksichten maßgebend sein mußten, als beim Konkursrecht und einem Konkordate darüber, oder als bei verschiedenen andern Fragen aus dem ehelichen Güterrechte.
- c. Es läßt sich eben so wenig annehmen, daß ein so wichtiges und umfassendes Konkordat, wie das über die Fallimente, in einer seiner wesentlichsten Beziehung ganz stillschweigend von den konkordirenden Ständen sei aufgehoben oder modifizirt worden; und doch wäre dieses der Fall, wenn das spätere Konkordat vom 15. Juli 1822 auf die sämtlichen Güterrechte der Ehegatten bezogen werden müßte, indem sonst ein durchgreifender Widerspruch hervorträte.
- d. Endlich kann dem Konkordate vom 6. Juli 1821 über die Behandlung von Ehescheidungsfällen aus den nämlichen Gründen nicht eine extensive Auslegung gegeben werden, welche weit über seinen bestimmten Wortlaut hinausginge. Die Eingehung, wie die Trennung der Ehe, betrifft ein ganz persönliches Rechtsverhältniß. Daß dann bei der Ehescheidung der nämliche Richter auch über die ökonomischen Folgen und die Entschädigungsfragen sich ausspricht, liegt in der Natur der Sache; aber die Bestimmungen über das Forum und die Gesetze über das gesammte Güterrecht der Ehegatten während der Ehe auszudehnen, könnte in nichts seine Rechtfertigung finden.

- 3) Endlich behauptet die Rekurrentin noch, durch Anwendung der aargauischen Gesetze werde der Art. 48 der Bundesverfassung verletzt. In der Begründung dieser Ansicht geht sie aber wieder von der Voraussetzung aus, daß das Erbrechtskonfordat vom 15. Juli 1822 maßgebend sei; und da nun bereits gezeigt wurde, daß dieses nicht statthaft sei, so wird es nicht nöthig, weiter auf diese Argumentation einzutreten. Wir finden vielmehr, daß das Konfordat über die Fallimente den Prinzipien des Art. 48 vollkommen entspreche. Wäre übrigens das Erbrechtskonfordat vom 15. Juli 1822 in vorliegendem Falle verletzt worden, so würde dieses zum Rechtsbehelf der Rekurrentin vollständig genügen, ohne daß sie nöthig hätte, auch den Art. 48 der Bundesverfassung anzurufen, und es ist mithin eine weitere Erörterung dieses Momentes ganz überflüssig.

3. Bundesgesetze.

Ueber die Auslegung und Anwendung von zwei Bundesgesetzen war unsere Behörde mehrmals im Fall, Entscheidungen zu erlassen. Es ist dieses das Gesetz über gemischte Ehen und dasjenige über Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten.

Gemischte Ehen.

Wir haben bereits in früheren Jahresberichten Ihnen zur Kenntniß gebracht, in welchem Sinn und Geist wir dieses Bundesgesetz handhaben. Wir beschränken uns daher auf die Auseinandersetzung eines einzigen Falls, der von besonderer Bedeutung ist.

Anton Helbling, Küfer, von Rieden, Kanton St. Gallen, katholischer Religion, wollte sich mit A. E. Fisi, deren früherer Ehemann, wenn gleich von ihr geschieden, noch am Leben war, verheirathen. Die Ortsbehörde und auch die Regierung verweigerten die Bewilligung, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ein Katholik eine von ihrem noch lebenden Ehegatten geschiedene oder auch gänzlich getrennte Protestantin nicht ehelichen kann, und weil es nicht rathsam erscheine, zu solchen, von der Kirche verbotenen Ehen von weltlicher Behörde aus Bewilligung zu ertheilen. Im Kanton St. Gallen, sagt die Regierung weiter, besorgt nach Art. 22 der Verfassung jede Religionspartei gesondert ihre matrimonialen Angelegenheiten und setzt die kirchlichen Bedingungen fest, unter welchen eine Ehe gültig eingegangen werden kann. Die konfessionellen Statuten stehen unter dem Schutze des Staates, indem die Verfassung nach Art. 8 die freie Ausübung beider Glaubensbekenntnisse sichert. Die Unauflösbarkeit des Ehebandes ist bekanntlich ein Dogma der katholischen Kirche, und sie verbietet ihren Konfessionsangehörigen die Ehelichung einer geschiedenen Person, deren Ehemann noch am Leben ist. Helbling gehört der katholischen Religion an, und in matrimonialen Angelegenheiten richtet sich das Forum nach dem Glaubensbekenntniß des Mannes. Auch die neueste Verordnung über Ein-

segnungen vom Jahr 1853 enthält diese Bestimmung, und hiemit waren von jeher beide Religionsparteien einverstanden. Im Uebrigen sind die gemischten Ehen nicht verboten, sondern ausdrücklich durch die Verfassung gewährleistet; auch die katholische Kirche verbietet sie nicht, sondern mißrät sie nur.

Der Rekurrent hingegen beruft sich auf das Bundesgesetz über gemischte Ehen, und macht im Wesentlichen folgende Anbringen:

a. Die evangelische Kirche erklärt, daß die Ehe ihrer Glaubensgenossen vollständig aufgelöst werden könne.

b. Die Bundesverfassung hat diese Kirche und damit deren Institutionen, Gesetze und Rechte garantiert. Da laut protestantischem Rechte eine protestantische Ehe durch Scheidung völlig aufgelöst werden kann, so hat der Staat auch eine solche getrennte Ehe bürgerlich als vollkommen aufgelöst zu betrachten, und diese Kirche hat das Recht, eine solche Anerkennung zu verlangen.

c. Dem gegenüber steht nun der katholischen Kirche kein Recht zu, eine von kompetenter Behörde aufgelöste protestantische Ehe als fortbestehend zu erklären. Beide christlichen Konfessionen stehen vor dem Gesetze gleich. Die Eingehung und Auflösung ist Sache der konfessionellen Gerichtsbarkeit, und keine Kirche darf in die Gerichtsbarkeit der andern übergreifen; die Sprüche der beidseitigen Matrimonialgerichte müssen daher unbedingt so anerkannt werden, wie die kompetente Gerichtsbehörde der betreffenden Konfession sie erlassen hat. Der Staat kann nur auf diese Weise, was die Ehe betrifft, beiden Kirchen das gleiche Recht und den gleichen Schutz angedeihen lassen. Räumte man der einen Kirche das Recht ein, ihre Lehren und Grundsätze auf Institutionen der andern Kirche anzuwenden und geltend zu machen, so wäre die Garantie, welche man derselben ertheilt hat, übertreten und damit die Suprematie der einen Kirche anerkannt. Der Entscheid der Regierung von St. Gallen ist auch den Bestimmungen der Art. 4 und 48 der Bundesverfassung zuwider.

Bei Prüfung dieser Angelegenheit haben wir in Erwägung gezogen:

- 1) daß nach Art. 1 des Bundesgesetzes über gemischte Ehen die Eingehung einer solchen in keinem Kanton aus dem Grunde verhindert werden darf, weil die Brautleute verschiedenen Konfessionen angehören;
- 2) daß die rechtliche Stellung der Brautleute von dem Standpunkt derjenigen Konfession aus beurtheilt werden muß, welchem sie angehört, woraus im vorliegenden Falle folgt, daß die Braut durch keine andere rechtsgültig bestehende Ehe gebunden, sondern zur Eingehung einer neuen Ehe als vollkommen befugt anzusehen ist;
- 3) daß dennoch die Ehe nur aus dem Grunde verweigert wird, weil der Verlobte einer andern Konfession angehört, deren kirchliche Grundsätze auf die rechtliche Stellung der Braut angewendet werden wollen, was nach Art. 1 des erwähnten Bundesgesetzes nicht zulässig ist;

- 4) daß ferner nach Art. 3 dieses Bundesgesetzes die Bewilligung zur Kopulation ausgestellt werden soll, wenn gegen eine solche Ehe keine gesetzlichen Hindernisse vorhanden sind ;
- 5) daß nun dieser Fall wirklich vorhanden ist, indem
 - a. die im St. Gallischen Gesez vom 22. Juni 1820 enthaltenen Ehehindernisse hier nicht zutreffen ;
 - b. auch keine andern Geseze vorhanden sind, welche die Eingehung von Ehen aus dem vorgeschützten Grunde verbieten, vielmehr aus den Akten hervorgeht, daß solche Ehen wirklich geschlossen werden, wenn es in der Konvenienz der Ortsbehörden liegt, ihre Zustimmung zu ertheilen.

Der Rekurs wurde für begründet erklärt, und daher die Regierung von St. Gallen eingeladen, die fragliche Ehe zu bewilligen.

Gesez über Auslieferung von Angeklagten.

a. Durch Beschluß der thurgauischen Anklagekammer vom 4. Hornung 1855 wurde Fürsprech Grübler von und in Wyl, Kantons St. Gallen, wegen Betrug und Wucher an das dortige Geschwornengericht gewiesen. Grübler, der die Voruntersuchung bei den thurgauischen Behörden bestanden, aber auf freiem Fuße belassen worden war, protestirte gegen die Kompetenz der thurgauischen Gerichte, erklärte sich aber übrigens bereit, vor seinem natürlichen Richter des Heimath- und Wohnortes, unter dessen Gesezen und auf dessen Boden alle jene Handlungen, deren er angeschuldigt sei, vollzogen wurden, Rede und Antwort zu stehen.

Die Regierung von St. Gallen unterstützte den Angeklagten, und eine zwischen beiden Regierungen geführte Korrespondenz führte zu keiner Ausgleichung der Ansichten, so daß die Sache vor den Bundesrath gelangte.

Die Regierung von Thurgau stellt sich auf folgenden Standpunkt: Es stehe dem dortigen Geschwornengericht auf Grund, daß das Hauptverbrechen im Kanton Thurgau seine Vollendung erreicht, daß die Damnikaten Angehörige ihres Kantons seien, so wie mit Rücksicht auf die obwaltende materielle Konnexität beider Anklagen, welche die höchste strafprozessualische Zweckmäßigkeit, ja fast Nothwendigkeit eines ungetheilten Verfahrens erheische, unbedingt die Beurtheilung des Angeklagten Grübler zu. Ein Auslieferungsbegehren habe sie nicht zu stellen. Wenn Grübler auf die angelegte Citation nicht erscheine, so könne einfach der Fall der Betretung abgewartet oder das Kontumazialverfahren eingeleitet werden.

Die Regierung von St. Gallen hinwieder hält folgende Ansicht fest: Bevor der gerichtlichen Verhandlung gegen Grübler durch die jenseitigen Behörden weiterer Fortgang zu gestatten sei, habe die thurgauische Regierung die Auslieferung bei ihr nachzusuchen, und es habe, wenn dieselbe verweigert und der Fall St. Gallischer Seits selbst in gesetzliche Behandlung gezogen werden wolle, jede weitere Verhandlung durch die thurgauischen Behörden zu unterbleiben.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir den Begründungen beider Regierungen auch nur in den Hauptgesichtspunkten folgen wollten. Uebrigens mag noch bemerkt werden, daß die St. Gallische Gesetzgebung den Begriff des Wuchers viel enger zieht, als die thurgauischen Strafgesetze.

Ueber diesen Kompetenzkonflikt haben wir Folgendes in Betracht gezogen:

In Erwägung:

- 1) daß der Art. 1 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten den Grundsatz aufstellt, daß jeder Kanton dem andern gegenüber verpflichtet sei, die Verhaftung und Auslieferung derjenigen Personen zu gewähren, welche wegen eines der im Gesetze bezeichneten Verbrechen (Vergehens) gerichtlich verfolgt werden;
- 2) daß durch diese Bestimmung in erster Linie der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens (*forum delicti commissi*) als allgemein gültig aufgestellt wird, was daraus hervorgeht, daß in der Regel nur derjenige Kanton die Strafverfolgung einleitet, in dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden ist;
- 3) daß aber im Weiteren festgesetzt wird, daß der angesuchte Kanton die Auslieferung von bei ihm eingebürgerten oder niedergelassenen Personen verweigern kann, wenn er sich verpflichtet, dieselben nach seinen Gesetzen zu beurtheilen und zu bestrafen;
- 4) daß durch diese letztere Bestimmung der Gerichtsstand des Wohnortes (*forum domicilii*) nicht nur als kompetentes Forum festgestellt wird, sondern auch die Erstberechtigung hat, sofern die Regierung die vorgeschriebene Verpflichtung übernimmt;
- 5) daß aus dem Gesagten und insbesondere noch aus den Bestimmungen der Artikel 8 und 9 *leg. cit.* hervorgeht, daß wenn ein Angeklagter bekanntermaßen in dem Heimaths- oder Niederlassungskanton sich aufhält, von Seite des strafverfolgenden Kantons zuerst ein Auslieferungsgesuch an die betreffende Regierung zu stellen ist, ehe weitere Requisitionsmittel in Anwendung kommen sollen;
- 6) daß im vorliegenden Falle für das Hauptverbrechen der Gerichtsstand des Wohnortes und für das nebenbei eingeklagte Wuchervergehen der Gerichtsstand des Wohnsitzes und der begangenen That im Kanton St. Gallen ist, und somit das Begehren der dortigen Regierung als vollkommen begründet erscheint,

b e s c h l o s s e n :

- 1) Die Regierung des Kantons Thurgau habe, bevor der gerichtlichen Verhandlung gegen Grüber durch die dortseitigen Behörden weiterer Fortgang gegeben werde, die Auslieferung des Angeschuldigten bei der Regierung von St. Gallen nachzusuchen.

- 2) Sofern die Regierung von St. Gallen die Verpflichtung übernimmt, den Strassfall gegen Grübler selbst in gesetzliche Behandlung zu ziehen, so sehe ihr zu, die Auslieferung zu verweigern, wonach denn jede weitere Verhandlung durch die thurgauischen Behörden zu unterbleiben hätte.

Außer den angeführten Erwägungen schienen uns die von St. Gallen aufgestellten Rechtsansichten mehr dem Sinn und Geist des neuen schweizerischen Staatsrechtes zu entsprechen.

b. Die Polizeidirektion von Zug ließ einen Joseph W'erzner, von Rüschnacht, Kantons Schwyz, aber meistens ohne bestimmten Aufenthalt, wegen Betrug im allgemeinen Signalementbuch ausschreiben. Die Polizei von Solothurn arretirte den Ausgeschriebenen und ließ ihn sammt der auf ihm gefundenen Baarschaft von mehreren hundert Franken an die reklamirende Behörde abführen. Auf dem Durchpaß in Aarau wurde die Baarschaft auf Anordnung der dortigen Behörden zurückgehalten, dafür eine Quittung dem Transportbefehl beigelegt und der Arrestant ohne das Geld der Zuger'schen Polizei zugeführt. Auf dieses Vermögen des W'erzner wurden von zwei Seiten Ansprüche erhoben. Zuerst glaubte der aargauische Fiskus, der gelegte Arrest sei gerechtfertigt, weil W'erzner dortseits des gesetzwidrigen Hausfrens mit Rirschwasser beklagt, auf öffentliche Vorladung nicht erschienen sei und für die bevorstehende Geldstrafe dessen Vermögen zu haften habe; später traten Privaten mit Forderungen auf und machten geltend, W'erzner habe kein festes Domizil, und so dürfe sein Vermögen, wo solches immer betroffen werde, mit Arrest belegt werden.

Die Regierung von Zug beschwerte sich beim Bundesrath über dieses Verfahren. Die Regierung von Aargau wurde angewiesen, die mit Arrest belegte Baarschaft an die Behörden des Kantons Zug abzuliefern.

Die Erwägungen zu diesem Beschlusse lauteten:

- 1) Daß nach Maßgabe des Art. 14 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 die dazwischenliegenden Kantone verpflichtet sind, den Transport der Ausgelieferten durch ihr Gebiet zu gestatten, und daß der Art. 6 desselben Gesetzes verlangt, daß alle bei den Inkulpaten vorgefundenen Wahrzeichen, z. B. gestohlene Sachen, gleichzeitig mit den Angeschuldigten ausgeliefert werden sollen;
- 2) daß die ausliefernde Behörde des Kantons Solothurn zugleich die Ablieferung der auf dem Angeschuldigten vorgefundenen Effekten anordnete, worüber im Transportbefehl eine Aufnahme stattgefunden hat, und es den dazwischen liegenden Kantonen nicht zusteht, zu entscheiden, ob die abgenommenen Effekten zu den Effekten des Verbrechens gehören oder nicht;
- 3) daß eine Beschlagnahme solcher Effekten auf dem Durchtransport, besonders zum Zwecke der Sicherstellung von Schuld- oder Geldforderungen eines zwischenliegenden Kantons oder auch von Privaten, um so weniger zulässig erscheint, als nach der bundesgesetzlich vor-

geschriebenen und vollzogenen Abnahme der auf Gerzner gefundenen Gelder die Behörde von Zug Rechte darauf erlangt hat, die ihr nicht durch einen Arrest entzogen werden können;

- 4) daß es übrigens jedem Gläubiger unbenommen bleibt, seine Forderung an Gerzner entweder vor den Gerichten des Kantons Zug geltend zu machen; wenn er den Beweis führt, daß Gerzner keinen festen Wohnsitz habe oder zahlungsunfähig sei, oder aber vor der zuständigen Stelle jedes andern Kantons, in welchem der Schuldner gesetzliches Domizil hat und wo er als zahlungsfähig anzusehen ist.

Der Bundesrath ist von der Regierung von Neuenburg auch angegangen worden, seine Ansicht über die Auslegung des Art. 6, Lemma 2 des Auslieferungsgesetzes mitzutheilen. Wir haben diesem Wunsche, wie schon öfters ähnlichen Begehren, unter den Ihnen bekannten Restriktionen entsprochen.

Die Antwort lautete:

Nach der Ansicht des Bundesrathes bezweckt diese Bestimmung nur die rein zivilrechtlichen Fragen zu entscheiden, welche bei der Zurückforderung einer gestohlenen Sache von dem dritten Besitzer entstehen können. Man muß sich daher vor allem aus hüten, diesen Artikel nicht auf Verhältnisse anzuwenden, die demselben fremd sind und Streitfragen damit entscheiden zu wollen, die durch diesen Artikel nicht entschieden werden. Unter diesen Artikel gehören namentlich nicht folgende Fälle:

- 1) Wenn der Besitzer der gestohlenen Sache sich nach der strafrechtlichen Prozedur als Gehilfe oder Begünstiger qualifizirt, so ist die Reklamation des Objekts nicht durch eine Zivilklage (Revindikation) nach Art. 6, Lemma 2 zu bewerkstelligen, sondern es kann in Anwendung des Art. 4, Lemma 2 und Art. 6, Lemma 1 die Auslieferung der Person und der Sache verlangt werden.
- 2) Angenommen, der Besitzer der gestohlenen Sache sei Besitzer in gutem Glauben und nicht Diebshehler, und es handle sich darum, von der gestohlenen Sache bloß im Interesse der strafrechtlichen Untersuchung Kenntniß zu nehmen, so ist auch hier nicht der Art. 6, Absatz 2 maßgebend. Denn in diesem Artikel handelt es sich um eine definitive Zurückgabe an den Eigenthümer aus einem zivilrechtlichen Grunde, in dem erwähnten Falle hingegen um eine vorübergehende Benutzung der Sache durch den Untersuchungs- oder Strafrichter, und die Pflicht des Besitzers zur Vorweisung des Objekts ist nicht eine zivilrechtliche, sondern es ist die Pflicht des Bürgers gegenüber dem Staate, in strafrechtlichen Untersuchungen den Behörden das Auffinden der Wahrheit möglich zu machen; sie ist gleich der Verpflichtung, ein Zeugniß abzulegen. In solchen Fällen ist daher auf dem Wege der amtlichen Requisition zu verfahren und die Behörde des Domizils des Besitzers zu ersuchen, entweder eine genaue Beschreibung des Objektes, oder wenn nöthig, das letztere selbst zum Zweck vorübergehender Einsicht

mitzutheilen; unter dem Versprechen der Rückgabe. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß in solchen Fällen und in dieser Weise immer entsprochen würde.

Der Art. 6, Absatz 2 bezieht sich also nur auf den Fall, daß der Eigenthümer einer gestohlenen Sache dieselbe von dem dritten, im Kriminalprozeß nicht beteiligten Besitzer zurückerfordert, und der letztere die Rückgabe verweigert. Hier muß der Eigenthümer allerdings die vindikationsklage anstellen und er muß, wie bei jeder Klage dieser Art, folgende Punkte, in so weit sie streitig sind, beweisen, nämlich:

- a. den Besitz der Sache von Seite des Beklagten,
- b. die Identität der Sache,
- c. sein Eigenthumsrecht.

Diese Beweise wird der Kläger in der Regel mit der Kriminalprozedur führen können, oder diese wird ihm den Beweis wenigstens sehr erleichtern. Hat er seinen Klagegrund hergestellt, so muß ihm der Richter die gestohlene Sache zusprechen, und zwar ohne Kosten, d. h. der Kläger muß dem Beklagten nicht etwa den Betrag ersetzen, der der letztere vielleicht in Folge Kaufes für die Sache bezahlt hat, und ebenso soll der Kläger die Prozeßkosten nicht zu tragen haben.

4. Kantonsverfassungen.

Thalamman und Rath des Bezirks Ursern führten gegen einen Beschluß des Landrathes von Uri Beschwerde, durch welchen untersagt wurde, im Bezirke die Jagd auf Hochgewild vor der gesetzlich bestimmten Zeit zu eröffnen. Die Beschwerdeführer machten geltend, daß die Bestimmungen des allgemeinen Jagdgesetzes für Ursern nicht verbindlich seien; das Jagdrecht sei dem Kanton weder durch die alte, noch durch die neue Verfassung als Hoheitsrecht vorbehalten worden; vielmehr sei dasselbe ein durch die Verfassung sanktionirtes Eigenthum des Bezirks Ursern. Auf welche Weise dieses Eigenthum benutzt werden wolle, sei Sache des Berechtigten, d. h. des Bezirks Ursern, und keine Staatsgewalt dürfe das alte Municipalgesetz des Bezirks, betreffend die Jagd auf Hochgewild, ohne ihren Willen ändern. Die Rekurrenten beriefen sich auf die §§. 23 und 85 der Verfassung des Kantons Uri.

Die Regierung erwiderte: Schon seit mehr als hundert Jahren bestehen die im Wesentlichen jetzt noch gültigen Bestimmungen über die Dauer der Jagdzeit; und als im Jahr 1820 die Revision der offiziellen Gesetzsammlung stattfand, wurde das Jagdgesetz von der Kantonsgemeinde unter diejenigen, die für den ganzen Kanton Gültigkeit haben, in diese Sammlung aufgenommen. Ursern erhob keine Einwendung dagegen und regt sich erst jetzt, als dem Gesetz eine bessere Handhabung werden sollte. Die alte und neue Verfassung erklärt: Die oberste souveräne Gewalt steht der Landsgemeinde zu; von ihr geht die Gesetzgebung aus. Das Recht, Gesetze zu erlassen, steht also außer Zweifel, nur sind Eingriffe in die

Privatrechte vorbehalten. Der Bezirk Uriern ist aber nicht im Falle, einen privatrechtlichen Erwerbstitel für das Jagdrecht nachzuweisen; im Gegentheil erklärt derselbe in seinem Rekurse selbst, daß er das Gewild in seinen Alpen nicht als Korporationsgut bezeichne. Es kann also das Jagdrecht keineswegs als Pertinenz des vortigen Grundbesizes betrachtet werden, und somit fällt die Ausübung desselben unter die Erwerbarten des allgemeinen Zivilrechts, welche zu regeln und zu bestimmen, Sache der Gesetzgebung ist. Es ist daher einleuchtend, daß die oberste Landesbehörde das Recht besitzt, fragliches Gesetz für den ganzen Kanton zu erlassen. Es wird kein unabhängiger Bezirk Uri oder Uriern anerkannt; beide stehen unter der gleichen Territorialhoheit und Gesetzgebung. Was das von den Rekurrenten angerufene Municipalgesetz betrifft, so ist uns von demselben nichts bekannt, und es wird ein solches in keinem Falle als zu Recht bestehend anerkannt.

Die Beschwerde wurde, als nicht begründet, abgewiesen.

Unzweifelhaft ist die Befugniß, Gesetze und Verordnungen über die Jagdpolizei zu erlassen, ein Ausfluß der Landeshoheit, und daher Gegenstand der allgemeinen Landesgesetzgebung, und zwar auch dann, wenn einzelne Gemeinden oder Personen ein auf privatrechtlichen Gründen beruhendes ausschließliches Jagdrecht in einem gewissen Gebiete nachzuweisen vermöchten, indem solche Privatrechte jene hoheitliche Befugniß, durch polizeiliche Gesetze für die Erhaltung des Gewildes zu sorgen, keineswegs ausschließen würden. Es wurde daher das Jagdgesetz von Uri von der Landsgemeinde erlassen und unter die allgemeinen Landesgesetze aufgenommen. Ein abweichendes Rechtsverhältniß weiß der Bezirksrath von Uriern auch nicht aufzuweisen; denn der angerufene Art. 23 der Verfassung bezieht sich lediglich auf Korporationsgüter, und der Art. 85 hat offenbar nur die Aufsicht über die Handhabung der Gesetze und keineswegs die Gesetzgebung selbst zum Gegenstande, zumal ausdrücklich die Berichterstattung an die Regierung und das Einschreiten derselben vorbehalten ist.

Landesverrathsprözeß.

Dieser schon seit dem Jahr 1848 andauernde Prozeß hat seine Erledigung in so weit gefunden, daß das Obergericht von Luzern denselben als vertagt erklärt hat, bis sich die landesabwesenden Angeschuldigten vor Gericht stellen. Da wir das am 31. Christmonat eingekommene Urtheil an die Bundesversammlung zur nähern Kenntnißnahme überwiesen haben, so können wir uns füglich jeder weitem Mittheilung enthalten.

b. Mitwirkung zur Bundesrechtspflege.

Wir befolgen bei dieser Abtheilung im Wesentlichen den gleichen Gang wie er schon in den zwei letzten Jahresberichten eingehalten wurde. Der Generalanwalt, dessen speziellem Bericht die nachstehenden Ausführungen meistens enthoben sind, wurde im Anfange dieses Jahres wieder auf eine neue Amtsperiode für die Jahre 1855—1857 gewählt.

Verbrechen und Vergehen.

Schon im letzten Jahresberichte haben wir der Gewaltthätigkeiten und betrüglischen Handlungen erwähnt, die im Oktober 1854 an verschiedenen Orten des Kantons Tessin bei Anlaß der Nationalrathswahlen stattgefunden hatten. Nach Anleitung des Bundesstrafgesetzbuches wurden vier Prozesse eingeleitet, und zwar

1) betreffend die Wahlstörungen in Agno.

Acht Personen waren in Anklagezustand versetzt und der Prozeß zur Beurtheilung der Jury des IV. eidgenössischen Geschwornengerichts überwiesen;

2) über die Wahlstörungen in Giubiasco.

In diesem Prozesse wurden gegen 40 Personen der Anklagezustand erkannt und die Beurtheilung an die nämliche Jury gewiesen;

3) anbelangend die im Bezirke Locarno stattgefundenen Unordnungen, und

4) über die im Wahlkreis Onsernone vorgekommenen Fälschungen.

Die zwei letztern sehr weitläufigen Prozesse waren noch im Stadium der Voruntersuchung, als die Bundesversammlung unterm 25. Juli 1855 auf den bezüglichlichen, auf politische Gründe sich stützenden Bericht des Bundesrathes die Niederschlagung aller vier Prozesse beschloß. *) Weitere Fälle hinsichtlich Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft sind in diesem Jahre nicht vorgekommen.

Im Allgemeinen findet sich der Bundesrath zu keinen Bemerkungen über die Bundesstrafrechtspflege vor der eidgenössischen Anklagekammer und den Assisen veranlaßt; alles gieng seinen gesetzlichen, ordentlichen Gang. Das eidgenössische Strafverfahren bewährt sich, ungeachtet der durch die geringe Zahl der Fälle für die einzelnen Prozesse entstehenden großen Kosten, als durchaus praktisch.

Verschiedene Vergehen.

Ueber die Falschwerbungen wird in der spätern Abtheilung „Polizei“ gesprochen werden. Telegraphenbeschädigung ist uns keine zur Kenntniß gebracht worden. Wir wollen hiemit aber keineswegs behaupten, daß in einzelnen Kantonen nicht solche vorgekommen seien. Dagegen übermachte die Staatsanwaltschaft von Basel-Landschaft die gerichtlich-polizeilichen Voruntersuchungsakten über einen Straffall gegen Samuel Tschudi, Bahnwärter von Laufen, welcher der Beschädigung und Gefährdung eines Eisenbahnzuges beschuldigt wurde, wodurch der Zentralbahn ein Schaden von Fr. 1013 erwuchs. Der Bundesrath hat auf Antrag des Generalanwaltes den Fall nach Art. 74 des Bundesstrafrechtes an das basel-landschaftliche Forum zur Beurtheilung, gewiesen. Der Angeklagte wurde wegen fahrlässiger Beschädigung des Eisenbahnzuges nach Art. 67 des Bundesstrafrechtes zu zwei Monaten Gefängniß, 100 Franken Geldbuße und zum Schadenersatz verurtheilt.

*) S. eidg. Gesetzsammlung, Bd. V, S. 170.

Gemeine Verbrechen und Vergehen von eidgenössischen Beamten und Angestellten.

Das Gesetz über das Bundesstrafrecht bestimmt, daß gemeine Verbrechen, welche von Beamten und Angestellten des Bundes in ihrer amtlichen Stellung verübt wurden, nach den Gesetzen und von den Behörden des Kantons, in welchem das Verbrechen stattgefunden hat, zu beurtheilen seien. In den vorgekommenen Fällen hat sich der Bundesrath streng in seiner durch das Gesetz angewiesenen Stellung gehalten. Der schwerste Fall betraf die Unterschlagung von Postgeldern durch den Kommiss Tritten auf dem Postbureau in Bern. Am 25. Juli 1855 wurde Tritten durch die bernischen Assisen zu 4 Jahren Zuchthaus, Schadenersatz der unterschlagenen Summe von Fr. 9108 an die eidgenössische Postverwaltung und zur Bezahlung der Kosten an den bernischen Fiskus verurtheilt.

Fiskalische Bundesrechtspflege.

Auch in diesem Zweige der Bundesrechtspflege walten noch immer in größerem oder geringerem Maße die schon in frühern Berichten bezeichneten Uebelstände. Wir verweisen dießfalls auf die Jahresberichte des Generalanwalts für die Jahre 1854 und 1855. Eine bereits entworfene Verordnung des Bundesrathes, um Einheit in das einleitende Verfahren zu bringen, wird zwar für die Zukunft manches besser regeln, weil jeder Beamte dann weiß, wie er sich zu verhalten und welchen Weg er einzuschlagen hat. Allein damit werden nicht alle Uebelstände beseitigt; das erforderliche Zusammenwirken von Bundes- und Kantonalbehörden in Behandlung von Straffällen wird noch vieles zu wünschen übrig lassen.

Zollübertretungen.

Der Generalanwalt hatte sich während dem Laufe des Jahres mit 19 mehr oder weniger bedeutenden Fällen zu befassen, wovon 3 bereits im Jahr 1854 begonnen hatten.

Dem eidgenössischen Handels- und Zolldepartement gab er 21 Rechtsgutachten ein, nämlich 12 über administrative Bußentscheide und Einleitungen zum Progresse, 6 über Anstände von Rechtsmitteln, wie Appellation, Kassation u. s. w. und 3 über gemischte Rechtsfragen, die, wenn auch in Verbindung mit Zollübertretungen, doch nicht bundesfiskalischer Natur waren. Ferner wurden in Zollsachen vom Generalanwalt 9 Klagen bei kantonalen Gerichtsbehörden, jedoch nur eine Kassationsbeschwerde bei dem eidgenössischen Kassationsgerichte eingegeben.

Verletzungen des Post- und Pulverregals.

Auch solche Uebertretungen sind nur wenige zu gerichtlicher Verhandlung gekommen; es waren im Ganzen bloß vier, wovon zwei das Postregal und zwei das Pulverregal betrafen.

Zivilprozesse.

Wir erwähnen hier folgender Rechtsstreite:

- 1) Der beim Bundesgericht anhängige Prozeß des Kantons Uri gegen den Bund, betreffend die Erhöhung der Entschädigungssumme für die Abtretung des Postregals auf jährlich Fr. 53,259. 90 (statt Fr. 29,771. 10) ist noch nicht erledigt. Am 26. Hornung 1855 hat die Regierung von Uri im Reformverfahren eine neue, weit umfassendere Klage, als die frühere, eingereicht. Am 27. April hat der Bundesrath gegen die Kantone Zürich und Luzern behufs Wahrung des Rückgriffsrechtes eine Streitverkündigung beschlossen, welche durch den Generalanwalt an die beiden Kantone erlassen wurde. Die Litisdenunziaten Zürich und Luzern, welche nachträglich dem Prozesse beitraten, haben sich in allen Theilen der Antwort des Bundes angeschlossen. Der Prozeß hängt im Stadium der Replik.
- 2) Der zwischen Basel=Landschaft und dem Bunde und Basel=Stadt vor dem Bundesgericht waltende Zivilprozeß wegen Postregalentschädigung blieb im Laufe des verfloßenen Jahres wegen verschiedenen Schwierigkeiten, welche die Wahl der gerichtlichen Sachverständigen und deren Ablehnung, so wie die Wahl neuer Experten und die durch letztere geschene Verzögerung nach sich zogen, noch immer unentschieden.
- 3) Der ebenfalls vor dem Bundesgericht waltende Prozeß der Messageries de France gegen die eidgenössische Postverwaltung, Schadensersatz von Fr. 5816. 41, eine verspätete Postsendung betreffend, kam am 5. Hornung vor dem Instruktionsrichter zum Schlußverfahren. Am 19. April entschied das Bundesgericht, nach vorheriger Abweisung einer Inzidenzfrage, zu Gunsten der eidgenössischen Postverwaltung, nach dem Rechtsschlusse des Bundesanwaltes.
- 4) Ein Zivilprozeß der eidg. Zollverwaltung gegen die Bürgen des in Konkurs gerathenen, gewesenen Zolleinnehmers Frei in Rorschach, betreffend Vergütung einer von Frei unterschlagenen und in Verlust gerathenen, Summe von Fr. 9,125. 10 wurde von dem Generalanwalt vor den solothurnischen Gerichten selbst eingeleitet und plädirte. Die benannten Bürgen hatten die Zahlungspflichtigkeit aus dem Grunde verweigert, weil sie der Zollverwaltung mangelhafte Aufsicht, Nichtanwendung der reglementarischen Vorschriften u. s. w. vorwarfen, wodurch die Bürgen ohne ihre Schuld in Schaden versetzt worden seien. Es walteten dieser Sache wegen fünf gerichtliche Vorstände in Solothurn. Der Prozeß wurde nach den Anträgen des Generalanwalts sowol bei den von der Gegenpartei erhobenen Inzidenzfragen als in der Hauptsache zu Gunsten der eidgenössischen Zollverwaltung entschieden. Die Beklagten wurden nämlich zur Zahlung von Fr. 9,125. 10, nebst Verzugszins und zu den Prozeßkosten verurtheilt.

Justizkosten.

Daß sich die Justizkosten höher belaufen, als im Budget vorgesehen war, rührt hauptsächlich von den zahlreichen Sitzungen des Bundesgerichtes

im Jahr 1855 her, so wie auch von Vergütungen für die im Kanton Tessin wegen Wahlunordnungen geführten Prozesse und der Vollziehung eidgenössischer Militärurtheile.

III. P o l i z e i.

a) Angelegenheit der Heimathlosen.

1) Anerkannte oder geduldete Heimathlose der Kantone.

Die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit ist im Laufe des Berichtsjahrs mit Bezug auf diese erste Klasse der Heimathlosen nicht wesentlich vorgeschritten. Es hat einzig der Kanton Nidwalden Mittheilung gemacht und sich darüber ausgewiesen, daß nun auch in diesem Kanton die Einbürgerung der dort anerkannten Heimathlosen in dem Sinne vollzogen worden sei; daß 155 Individuen wirklich Gemeindegürgerrechte erhielten, 38 Kantonsangehörige dagegen wegen Alters und 1 Mann wegen krimineller Bestrafung auf den Listen stehen blieben.

So viel bekannt ist, wird zwar in einigen Kantonen die Vollziehung des Heimathlosengesetzes ernstlich betrieben, und es steht in einzelnen nahe bevor; allein in mehreren andern scheint kein besonderer Eifer dafür zu walten. Statt wie bisher durch allgemeine Kreissschreiben an die rückständigen Kantone zu gelangen, werden wir darauf Bedacht nehmen, spezielle Mahnungen mit jeweiliger Berücksichtigung der frühern Berichte der betreffenden Kantone, zu erlassen.

2) Vaganten.

Es ist bekannt, daß das Heimathlosengesetz unter dieser Bezeichnung die beiden, der direkten Thätigkeit der Bundesbehörden zugewiesenen Klassen von Individuen begreift, nämlich sowol die wirklichen Heimathlosen, als jene, welche sich nur als solche ausgeben. Ihre Gesamtzahl kann noch nicht angegeben werden. Es konnte dieses während der vergangenen Jahre schon deßhalb nicht, weil die Zahl der Personen, namentlich der Kinder einzelner Heimathlosenfamilien erst durch die Untersuchungen bekannt wurden. Es wird nun aber ein Generalregister angefertigt über alle in den einzelnen Faszikeln vorkommenden Personen, deren Heimathberechtigung zu erörtern war, oder noch zu erörtern ist. Unter Vergleichung desselben mit den bereits angefertigten Verzeichnissen über die eingetheilten Heimathlosen und über die Pseudoheimathlosen wird sich dann ermessen lassen, was noch zu thun ist.

Die Zahl der Untersuchungen betrug laut dem letzten Jahresberichte

217

im Jahre 1855 kamen neu hinzu 13

so daß die Gesamtzahl nun beträgt 230

wovon allerdings ein ziemlicher Theil erledigt ist, was sich aus dem Generalregister ergeben wird.

Im Laufe des Berichtesjahres waren 89 Heimathlose, oder als solche sich herumtreibende Vaganten, behufs der Untersuchungen in Bern, in Detention. 64 Untersuchungen waren in Behandlung zur Vervollständigung oder definitiver Erledigung, 45 davon sind auch wirklich entweder vollständig oder durch Eintheilungsbeschlüsse wenigstens vorläufig erlediget worden.

Zu diesem Behufe wurden 210 Verhöre aufgenommen, theils in Bern, theils in einzelnen Kantonen, jedoch ohne Mitberechnung jener Verhöre, welche durch Requisition der kantonalen Polizeibehörden zu den Akten erhoben werden mußten.

An einzelne im Laufe des Jahres in Untersuchung gestandene Personen und Familien, im Ganzen 55 Köpfe zählend, wurden 16 provisorische Duldungs- und Reiseausweise ausgestellt, und in zwei weiteren Fällen, 11 Personen zählend, mußte der Bundesrath mit den dießfälligen Entschieden behelligt werden, da die Polizeibehörde eines mit der provisorischen Duldung belasteten Kantons hiegegen Beschwerde erhoben hatte.

Das Justiz- und Polizeidepartement empfing vom Generalanwalt 31 Anträge und Beschlusentwürfe mit umfassenden species facti und Ausführungen der Rechtsgründe, entweder gerichtet auf Eintheilung wirklicher Heimathloser oder auf diplomatische Korrespondenz mit auswärtigen Regierungen, behufs Anerkennung und Wiederaufnahme von solchen Individuen, die als angeblich heimathlos in der Schweiz vagirten. Von diesen 31 Anträgen giengen 15 auf Eintheilung von 67 Personen und 16 auf diplomatische Korrespondenz, betreffend 53 Personen. Von den Zutheilungsanträgen hat der Bundesrath 14 entschieden, und hiemit 56 heimathlose Personen einzelnen Kantonen zur Einbürgerung zugetheilt; ein Antrag, in Beziehung auf eine Familie von 11 Personen gieng in das folgende Jahr hinüber. Ueber eine der eingetheilten Personen wurde im Laufe des Jahres noch der Zutheilungsbeschuß wieder aufgehoben, da durch spätere, vom Generalanwalt mit verschiedenen ausländischen Stellen direkt geführte Korrespondenz, dessen auswärtiges Heimathsrecht ermittelt und zur Anerkennung gebracht wurde. Diese direkte Korrespondenz des Generalanwalts mit untergeordneten ausländischen Polizeibehörden haben sich überhaupt eben so einfach als nützlich erwiesen, weshalb seit neuerer Zeit dieser Weg viel häufiger als früher, eingeschlagen wurde, theils zur Anerkennung seit kürzerer Zeit erst in der Schweiz lebender Vaganten, theils zur Sammlung der Materialien für die spätere diplomatische Korrespondenz des Bundesrathes u.

In Folge der Korrespondenz mit verschiedenen auswärtigen Staaten wurden als dortige Angehörige wieder anerkannt . . . 21 Vaganten, zählt man noch hinzu 24 Individuen, welche theils auf frühere diplomatische Verwendung des Bundesrathes, theils durch direkte Korrespondenz des Generalanwalts als auswärtige oder schweizerische Heimathberechtigte ermittelt und in ihrer Heimath wieder anerkannt worden sind;

wenn zu diesen	45	Pseudo-
heimathlosen gezählt werden jene	56	
im Laufe des Jahres 1855 eingetheilten Heimathlosen, so wie	3	

welche in diesem Zeitraum gestorben sind, so ergibt sich,
daß 104 Personen
von der Gesamtzahl der hierseitigen Untersuchung zugewiesenen abzurechnen sind.

Von den als heimathberechtigt ermittelten 45 Personen gehörten 35 dem Ausland und nur 10 der Schweiz an.

Jene im Laufe des Jahres eingetheilten 56 Personen sind 6 Männer, 14 Weiber und 36 Kinder bis zum Alter von 19 Jahren.

Nach den Beschlüssen des Bundesrathes fällt die Einbürgerungslast von $12\frac{3}{14}$ Personen auf den Kanton Bern,

"	"	"	9	"	"	"	"	Schwyz,
"	"	"	9	"	"	"	"	Obwalden,
"	"	"	7	"	"	"	"	Luzern,
"	"	"	6	"	"	"	"	Aargau,
"	"	"	5	"	"	"	"	Nidwalden,
"	"	"	4	"	"	"	"	Basel-Land-
"	"	"	$1\frac{1}{2}$	"	"	"	"	schaft,
"	"	"	$1\frac{2}{7}$	"	"	"	"	Solothurn,
"	"	"	1	"	"	"	"	St. Gallen.

56

Hievon sind

- 10 Personen durch die belasteten Kantone anerkannt worden. Gegen die Zuthellung von
- 6 Personen wurde protestirt;
- 1 Person ist später als Ausländer ermittelt und dort anerkannt worden; über
- 39 Personen ist dagegen von den belasteten Kantonen noch keine Erklärung erfolgt.

56.

Aus unserm vorjährigen Geschäftsberichte ist ersichtlich, daß damals die bis Ende 1852 erlassenen Zuthellungsbeschlüsse ihre völlige Erledigung gefunden hatten, daß dagegen noch drei Fälle (mit 30 Personen) aus dem Jahr 1853 und noch mehrere aus dem Jahr 1854 mit 50 Personen pendent waren.

Was jene Fälle aus dem Jahr 1853 betrifft, so ist im Oktober 1855 ein Fall, 18 Personen betreffend, von dem Bundesgerichte entschieden worden. (Familie Wendelmeier); die zwei andern Fälle sind jetzt noch pendent und veranlaßten im Berichtsjahre sehr weitläufige Untersuchungen zu ihrer

Vervollständigung, worauf in beiden Fällen diplomatische Korrespondenz mit Baden und Württemberg stattfand, die aber erfolglos blieb.

Was sodann die Zutheilungsbeschlüsse aus dem Jahre 1854 betrifft, so ergibt sich, daß bezüglich jener 50 Personen, 22 nicht anerkannt wurden, über 28 Individuen aber ist eine definitive Erledigung vorhanden.

Um die oft allzulange ausbleibende Erklärung der Kantone, ob sie einen bundesrätlichen Zutheilungsbeschluß anerkennen wollen oder nicht, endlich beizubringen, hat sich der Bundesrath veranlaßt gefunden, zwei Kantonen eine Frist von einem Monat einzuräumen, um ihre Entschliessungen einzureichen, widrigenfalls Protestation angenommen und die Klage gegen sie beim Bundesgericht eingereicht würde.

Mit Hinzurechnung der laut dem vorjährigen Geschäftsberichte bis Ende 1854 entlarvten 159 Pseudoheimathlosen ergibt sich, daß diese Zahl bis Ende 1855 auf 204 gestiegen ist, wovon

133 Ausländer,
71 Schweizer sind.

204. Bis Ende 1855 sind

303 wirklich Heimathlose durch den Bundesrath eingetheilt worden;
37 Individuen wurden von einzelnen Kantonen freiwillig eingebürgert,
7 sind gestorben; somit bis Ende 1855 die Verhältnisse über

551 Personen geordnet worden.

Was die Kosten der Heimathlosenuntersuchungen anbetrifft, so ist noch anzuführen, daß im abgewichenen Jahr 89 Heimathlose und Baganten längere oder kürzere Zeit im Verhaft waren mit 4075 Verpflegungstagen. Die daherigen Verhaftskosten betragen die Summe von Fr. 3413. 80, also durchschnittlich auf die Person Fr. 38. 35. Ueberdies wurden auf dieselben für Arztkosten, Transportnoten, Reisegelder, Unterstützungen in Baar und Kleidern Fr. 673. 58 verwendet.

Die Zahl der photographischen Bilder ist auf 220 gestiegen.

Wir haben in Obstehendem dajenige mitgetheilt, was geeignet ist, über den Gang dieser Angelegenheit eine Uebersicht zu gewähren. Vieles andere übergehen wir, was uns außer dem Zwecke eines Rechenschaftsberichts an die Bundesversammlung zu liegen schien und nur für den Bundesrath, als überwachende Behörde, von Werth und Interesse ist.

b) Verbotene Werbungen.

Die Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Handhabung des eidgenössischen Werbverbots für ausländischen Militärdienst, vom 13. Juli 1855,*) enthebt uns auf den frühern Stand dieser Angelegenheit zurückzukommen. Bevor wir aber auf die seit Juli zu Tage getretenen Erscheinungen näher eingehen, wollen wir eine Uebersicht der in den Kantonen von 1850 bis 1854 geführten Untersuchungen, so weit die Bundesbehörden Kenntniß erhielten, vorausschicken.

*) S. Bundesblatt v. J. 1855, Bd. II, S. 317.

U n t e r s u c h u n g e n .

Kantone.	Jahr.	Verurtheilungen.	Freisprechende Urtheile.	Fallen gelassen.	Hängenb.
		Zahl der Personen.	Zahl der Personen.	Zahl der betheiligten Personen.	
Bern	1850	—	6	—	—
"	1851	—	4	—	—
"	1854	—	2	—	—
Zug	1850	2	—	—	—
Freiburg	1850	—	1	—	—
"	1851	8	—	—	—
"	1852	41	—	—	—
"	1853	27	—	—	—
"	1854	4	1	—	—
Schwyz	1851—1854	12	4	10	4
Uri	1851	2	—	—	—
"	1853	1	—	—	—
Zürich	1851	9	—	—	—
"	1853	1	—	—	—
"	1854	14	—	—	—
Luzern	1853	1	—	—	—
"	1854	1	—	—	—
Appenzell J. Rh.	1851	3	—	—	—
Appenzell A. Rh.	1851	5	—	—	—
"	1852	4	—	—	—
"	1853	2	—	—	—
"	1854	4	—	—	—
Glarus	1852	1	1	—	—
"	1854	1	1	—	—
Solothurn	1851	1	—	—	—
"	1852	2	—	—	—
St. Gallen	1851	21	—	—	—
"	1852	40	—	—	—
"	1853	12	—	—	—
"	1854	15	1	—	—
Graubünden	1851	7	7	—	—
Nargau	1853	1	—	—	—
"	1854	1	—	—	—
Vaudt	1854	1	—	—	—
Wallis	1854	1	—	—	—
		245	31	10	4

Im Jahre 1855 kamen hinzu :

U n t e r s u c h u n g e n .

Kantone.	Jahr.	Verurtheilungen.	Frei- sprechende Urtheile.	Fallen gelassen.	Gängend.
		Zahl der Personen.	Zahl der Personen.	Zahl der betheiligten Personen.	
Zürich	1855	20	3	—	—
Bern	—	1	—	—	—
Luzern	—	2	1	—	1
Zug	—	1	—	—	—
Solothurn	—	6	—	—	—
Basel-Stadt	—	15	1	—	—
Basel-Landschaft	—	5	3	—	—
Freiburg	—	6	—	—	—
Appenzell A. Rh.	—	4	—	—	—
St. Gallen	—	14	—	—	—
Nargau	—	4	1	—	—
Thurgau	—	1	1	—	—
Tessin	—	—	—	1	—
Wallis	—	1	—	—	—
		80	10	1	1
Rechnet man die obigen Ziffern aus den Jahren 1850 bis 1854 hinzu .		245	31	10	4
so zeigt sich folgendes Resultat .		325	41	11	5

Kreisschreiben vom 17. August.

Der von der hohen Bundesversammlung unterm 24. Juli erlassene Beschluß wurde mittels Zirkular den Kantonen mitgetheilt und das Ersuchen damit verbunden, für dessen möglichst vollständige und genaue Vollziehung besorgt zu sein. Wir ließen darin zugleich einige Betrachtungen über folgende zwei Punkte folgen :

- 1) Die Erfahrung hat gezeigt, daß in mehrern Kantonen das Gesetz (Art. 65 des eidg. Strafgesetzbuches) nicht immer befolgt wurde, indem man sich oft damit begnügte, entweder nur Gefängniß allein oder eine Geldbuße auszusprechen, während der zitierte Artikel in allen Fällen Geldstrafe und Gefängniß vorschreibt.
- 2) Bezüglich des Forums sind solche Straffälle unter die Rubrik derjenigen zu zählen, welche in der Regel sowohl zur Untersuchung als zur Beurtheilung an die Kantonalgerichte gehören, die aber auch vom Bundesrathe an die eidg. Assisen gewiesen werden können. In der Mehrzahl der Kantone gelangten die meisten Fälle dieser Art vor die kompetenten Gerichte und in Genehmigung dieses Verfahrens sah sich der Bundesrath veranlaßt, den Exekutiv- und Polizeibehörden die Weisung zukommen zu lassen, solche Fälle in der Regel dem zuständigen kantonalen Gerichte direkt zu überweisen, es sei denn, daß besondere Gründe es erheischen, dieselben vorerst der eidgenössischen Behörde vorzulegen. Ungeachtet der oben unter Ziffer 1 erwähnten bestimmten Instruktion kam es noch in fünf Kantonen vor, daß die Gerichte den Art. 65 des eidgenössischen Strafgesetzes nicht ganz nach seinem Wortlaut anwendeten, und z. B. nur auf Buße und Kostenbezahlung erkannten, was den Bundesrath veranlaßte, gegen diese mangelhaften Urtheile Einsprache zu erheben.

Getroffene Mafregeln.

Die Polizeidirektion des Kantons Zürich lenkte durch Schreiben vom 4. September die Aufmerksamkeit unsers Justiz- und Polizeidepartements auf ein Zirkular des Handlungshauses Werner und Komp. in London, welches durch Vermittlung von Geschäftsfreunden in Deutschland und in der Schweiz junge Leute anzulocken suchte, angeblich um den Mangel an Arbeitern abzuhefen, welcher sich in England in Folge des orientalischen Krieges fühlbar machte. Wie es scheint, wurde dieses Zirkular hauptsächlich den Auswanderungsagenten zugeschickt, denen Fr. 62 per Kopf versprochen wurde. Diese Prämie und der Umstand, daß jenes Kreis Schreiben von einer Anzeige begleitet war, worin die Herren Werner und Komp. sich als Generalagenten u. s. w. qualifizirten, ließ uns vermuthen, daß man den Vorwand, Arbeiter zu gewinnen, nur vorschütze, um desto sicherer die Anwerbungen für den englischen Dienst zu betreiben. Das Departement brachte daher, im Einverständniß mit dem Bundesrathe, diese Thatsachen durch Kreis Schreiben vom 6. September zur Kenntniß der obern Polizeibehörden, mit dem Ersuchen, die Auswanderungsagenten oder andere mit derartigen Geschäften sich abgebenden Personen genau überwachen zu lassen, dieselben vorkommendenfalls einem Verhöre zu unterwerfen und in den öffentlichen Blättern das Publikum auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen.

Im Weitern lenkte eine Einrückung vom 20. August in der „Neuen Zürcher-Zeitung“ unsere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand und bewog uns zu Zuschriften an die bernerische und zürcherische Behörde. Mittels Brief, datirt Bern, 7. August, übersandte Herr Oberst Dixon, Präsident

des Organisationskomité der englischen Schweizerlegion, der Redaktion erwähneter Zeitung Abschriften von Akten des englischen Parlaments, betreffend die Anwerbung von Fremden, nämlich: „Akten, vermöge welchen es Ausländern gestattet ist, angeworben zu werden, und als Offiziere und Soldaten unter den Truppen Ihrer Majestät zu dienen, und Kapitulationsartikel zur Bildung einer Schweizerlegion für den Dienst Ihrer brittischen Majestät.“

Angeichts der erst kürzlich erlassenen Beschlüsse der Bundesversammlung betrachteten wir dieses Auftreten von Seite des Herrn Dixon als eine eigentliche Mißachtung der Befehle der obersten schweizerischen Behörde, und als eine Uebertretung der eidgenössischen Gesetze, welche die Werbungen für ausländische Militärdienste in der Schweiz verbieten. Wir beauftragten die bernerischen Behörden, gegen Herrn Dixon, falls sich derselbe noch in Bern befinden sollte, eine Untersuchung einzuleiten und uns deren Ergebniß mitzutheilen. Wir erhielten die Antwort, daß Herr Dixon wol in Bern gewesen, aber wieder verreist sei. Daß ungeachtet aller Wachsamkeit der eidgenössischen und vieler kantonaler Behörden die Werbungen für die französische und englische Legion starken Fortgang hatten, ist eine offenkundige Thatsache; mußte doch selbst in Basel-Stadt die dortige Standestruppe in Folge der zahlreichen Desertionen aufgelöst werden.

c. Flüchtlinge.

Allgemeines.

Seit Langem hat die Flüchtlingsfrage den Bundesrath nie so wenig belästigt und weniger Maßregeln verursacht als im Jahre 1855. Unser Bericht wird daher über diesen Punkt wenig Erhebliches darbieten. Es fehlte zwar nicht an allerlei Gerüchten über Komplotte, Waffensendungen u. s. w., welche sich aber alle nach sorgfältig eingezogenen Erkundigungen entweder als durchaus unwahr oder als höchst unbedeutend erzeigten.

Wir können daher mit Vergnügen bemerken, daß die Flüchtlingsangelegenheit nicht nur zu keinen besondern Maßregeln Veranlassung bot, sondern auch, daß nur gegen einige wenige Flüchtlinge in der Westschweiz, welche den Weisungen der eidgenössischen Behörden entgegenhandelten, eingeschritten werden mußte. Die Fehlbaren wurden zur Ordnung gewiesen, etnige internirt, andere über die Gränze geschickt. Außer diesen wenigen Individuen haben die übrigen noch auf Schweizergebiet weilenden Flüchtlinge zu keinen Klagen Anlaß gegeben.

Mit dem Auslande sind wir dieser Angelegenheit wegen — ausgenommen in Betreff einer einzigen Person — in gar keiner Korrespondenz gestanden; auch sind uns keinerlei Zumuthungen gemacht worden.

An ausgewiesene oder freiwillig die Schweiz verlassende Flüchtlinge wurden vom eidgenössischen Polizeidepartement 9 Pässe ausgestellt.

Kosten der Fremdenpolizei.

Die im Jahr 1855 für die Fremdenpolizei verausgabte Summe beläuft sich auf Fr. 3461. 77.

Aus den für das Jahr 1854 bewilligten Nachtragskrediten hat das Departement im Verlaufe des Monats Januar 1855 die Liquidation der Restanzbeträge getilgt, welche noch von einigen Kantonen für Unterhalt von politischen Flüchtlingen aus den Jahren 1848, 1849 und 1850 gefordert wurden. Es erhielten in Folge dessen Uri

Uri	Fr. 1,216. 75
Thurgau	„ 228. 20
Wallis	„ 1,121. 43

Total: Fr. 2,566. 38

so daß nunmehr alle Reklamationen in dieser Angelegenheit als erledigt betrachtet werden können.

An Graubünden wurde die Summe von Fr. 3751. 10 ausbezahlt, welche Summe den Gesamtbetrag der von diesem Kantone eingegebenen Rechnungen für außerordentliche Polizeikosten bei Anlaß der im Engadin vorgenommenen Beschlagnahme von Waffen und Munition ausmacht.

Anderere Fremde.

Außer den Flüchtlingen, den Deserteurs und solchen, die sich in ihrer Heimath durch die Flucht der Konstriktion entzogen, hatte das Departement sich noch öfters mit andern, in den Kantonen aufgegriffenen Fremden behufs Instradierung derselben in ihr Vaterland u. s. w. zu befassen.

Die Hemmnisse und Schwierigkeiten, auf welche die Polizei der Kantone bei Rücktransportirung solcher Individuen bisher gestoßen, sind größtentheils gehoben, und es bildet sich allmählig ein geregelteres und den beidseitigen Interessen mehr entsprechendes Verhältniß. Auch die Regierung des Großherzogthums Baden, mit welcher in solchen Angelegenheiten bisher die meisten Anstände sich ergaben, will sich, wie Sie aus dem Berichte des politischen Departements entnommen haben, zu einer gegenseitigen Uebereinkunft herbeilassen.

Ausstellung von Pässen und deren Visirung.

Mailand.

Wir kommen in folgerichtiger Ordnung auf eine Frage, die wir noch berühren müssen, nämlich die über Legalisation, Ausfertigung und Visirung der Pässe.

In seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1854 behandelte Herr Reymond, Schweizerischer Handelskonsul in Mailand, sehr ausführlich die Angelegenheit über die Pässe und drückte unter anderm den Wunsch aus, die Kantone möchten im Interesse ihrer Angehörigen und um die Arbeit zu erleichtern, ihm bereits unterzeichnete Pässe zusenden, die er dann ausfüllen, den Kantonen aber die bezogenen Emolumente in Rechnung bringen würde. Um Aufschluß über die Frage angegangen, wie es sich

dann mit solchen Pässen verhalten würde, denen die Legalisation durch die österreichische Gesandtschaft abginge, antwortete Herr Reymond, daß in der Mehrzahl der Fälle diese Schriften auch ohne Legalisation angenommen würden. Der Bundesrath gieng aber von der Ansicht aus, die vorwürfige Angelegenheit berühre allein die Kantone, und es liege nicht in seiner Kompetenz, sich mit der Regulirung des Ausfertigungsmodus kantonaler Pässe zu befassen; er theilte daher die Anregung des Herrn Reymond den Regierungen mit, ihnen überlassend, direkt sich mit dem Herrn Konsul zu verständigen, falls seine Vorschläge ihnen zusagen sollten.

Frankreich.

Die französische Regierung theilte im Monat Dezember dem Bundesrathe mit, daß künftighin die Heimathscheine nicht mehr als genügende Ausweisschriften für Reisende gelten können, weil sie das für die Pässe geforderte Signalement, welches behufs Kontrolirung der Identität des Trägers unumgänglich nothwendig sei, nicht enthielten; daß ferner die französischen Agenten im Auslande die Weisung erhalten haben, in Zukunft solche Schriften nicht mehr zu legalisiren, und daß endlich die mit der Verifizirung der Pässe beauftragten Beamten beordert seien, die mit derartigen Ausweisschriften versehenen Ausländer zurückzuweisen. Diese Maßregel wurde zur weitem Bekanntmachung mittels Zirkular vom 10. Dezember den obern Polizeibehörden der Kantone mitgetheilt. *)

Portugal.

Eine ziemlich wichtige Frage wurde vom Herrn Grafen von Bobone, Schweiz. Konsulatsverweser in Lissabon, aufgeworfen. Er schreibt:

„Es geschieht sehr häufig, daß Schweizer, welche aus Gegenden kommen, wo kein schweizerisches Konsulat sich befindet, von französischen Konsuln ausgestellte Pässe vorweisen; auch müssen die Schweizer ihre Pässe an der portugiesischen Gränze in die Hände der dortigen Behörden abgeben, welche ihnen dagegen Landespässe für die Weiterreise im Königreich zustellen.

„Ein fernerer Uebelstand besteht darin, daß die aus Brasilien kommenden Schweizer beinahe immer nur brasilianische Pässe mitbringen, welche weder vom schweizerischen noch portugiesischen Konsul visirt sind, was deren Träger stets allerlei Schwierigkeiten aussetzt.“

Der Bundesrath erteilte dem Herrn Konsulatsverweser folgende Direktionen:

In Betreff der französischen Pässe könne man streng genommen solche Akten weder als regelrecht, noch als gültig anerkennen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die französischen Konsuln weder den Auftrag noch das Recht haben, solche im Namen der Eidgenossenschaft auszustellen; die Sache sei noch um so bedenklicher, weil solche Konsuln aus Unkenntniß oder Täuschung einem Individuum die Eigenschaft eines Schweizlers bei-

*) S. Bundesblatt v. J. 1855, Bd. II, S. 656.

legen können, welches dieselbe gar nicht besitze, woraus man aber nicht herleiten könnte, daß die Schweiz dann dasselbe später als ihren Angehörigen anerkennen müßte. Um nicht allfällig hier dem schweizerischen Heimathlosenwesen eine neue Quelle zu eröffnen, sollen die schweizerischen Konsuln solche Pässe nur dann visiren, wenn deren Träger durch authentische Dokumente oder durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse sich über ihre schweizerische Nationalität auszuweisen vermögen. Die nämlichen Bemerkungen gelten auch in Betreff der auf Schweizerbürger lautenden brasilianischen Pässe, und dieß noch um so eher, weil die Schweizer in Brasilien mit mehr Leichtigkeit sich schweizerische Pässe verschaffen oder andere wenigstens visiren lassen können.

Was das Abnehmen der Pässe an der Gränze Portugals betreffe, so könne nicht bestritten werden, daß eine solche Maßregel in die souveränen Rechte eines Staates falle. Das einzige, was sich hier thun lasse, wäre, die Behörden Portugals anzufragen, daß bei der Auswechslung in den neuen Reiseschriften dieses Umstandes Erwähnung gethan würde.

Auslieferungen.

Es wurden im Jahr 1855 dem Bundesrathe 18 Auslieferungsbegehren über Verbrecher oder sonstige Angeklagte unterstellt, und zwar

6 von Frankreich ausgehend,

5 von Oesterreich,

3 von Sardinien,

1 von Belgien und

3 von schweizerischen Kantonen, behufs Uebermittlung an Frankreich und England.

18

Von den polizeilich verfolgten Individuen wurden zwei aus dem Grunde nicht ausgeliefert, weil auf sie zugleich politischer Vergehen wegen gefahndet wurde.

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1855. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.05.1856
Date	
Data	
Seite	501-541
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 896

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.